

CEPS Forschung und Praxis – Band 23

DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT



**Katharina Guggi
Julia Jakob**
SwissFoundations, Verband der
Schweizer Förderstiftungen

Swiss**Foundations**

Prof. Dr. Dominique Jakob
Zentrum für Stiftungsrecht,
Universität Zürich



**Universität
Zürich** UZH

Zentrum für Stiftungsrecht

Prof. Dr. Georg von Schnurbein
Center for Philanthropy Studies
(CEPS), Universität Basel



DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2021

Der Schweizer Stiftungsreport wird jährlich von Katharina Guggi, Kommunikation & Digitale Strategie SwissFoundations, Julia Jakob, Recht & Politik SwissFoundations, Prof. Dr. Dominique Jakob, Leiter Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, und Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Leiter Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, herausgegeben. Er enthält aktuelle Zahlen, Fakten und Trends aus dem In- und Ausland und soll zu einer besseren Wissensgrundlage im Stiftungswesen beitragen. Der Report erscheint in deutscher und französischer Sprache. Beide Versionen finden sich auf www.stiftungsreport.ch zum kostenlosen Download.

Center for Philanthropy Studies (CEPS)

Das Forschungs- und Weiterbildungszentrum für Philanthropie und Stiftungswesen wurde 2008 auf Initiative von SwissFoundations an der Universität Basel gegründet. Mit seinen interdisziplinären Aktivitäten will das CEPS das Grundlagen- und Transferwissen über Philanthropie verbessern. Seine Weiterbildungs- und Beratungsangebote bieten direkten Nutzen für Stiftungen und andere Non-Profit-Organisationen.

→ www.ceps.unibas.ch

SwissFoundations

2001 als Gemeinschaftsinitiative gegründet, vereinigt SwissFoundations die gemeinnützigen Förderstiftungen der Schweiz und gibt ihnen eine starke und unabhängige Stimme. Als aktives und der Innovation verpflichtetes Netzwerk fördert SwissFoundations den Erfahrungsaustausch, die Transparenz und die Professionalität im Schweizer Stiftungssektor. Die Mitglieder und assoziierten Partner von SwissFoundations investieren jährlich mehr als eine Milliarde Schweizer Franken in gemeinnützige Projekte und Initiativen. Damit repräsentiert SwissFoundations über ein Drittel aller jährlichen Stiftungsausschüttungen in der Schweiz.

→ www.swissfoundations.ch

Zentrum für Stiftungsrecht

Das Zentrum für Stiftungsrecht wurde 2008 von Prof. Dr. Dominique Jakob als Forschungsstelle an der Universität Zürich gegründet. Es dient der Förderung von Lehre und Forschung im themenrelevanten Bereich und bildet eine Kommunikationsplattform für Wissenschaft, Stiftungspraxis, Wirtschaft und Politik. Inhaltlich blickt es auf gemeinnützige sowie privatnützige Stiftungsarten und bezieht ausländische Rechtsformen sowie internationale Entwicklungen mit ein.

→ www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

CEPS Forschung und Praxis – Band 23
DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT
2021

Katharina Guggi

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Julia Jakob

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Prof. Dr. Dominique Jakob

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel

Impressum: Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel
SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen
Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Layout: © Neeser & Müller, Basel

ISBN: 978-3-9524819-8-1

© Katharina Guggi, SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen;

Julia Jakob, SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen;

Prof. Dr. Dominique Jakob, Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich;

Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel, 2021.

Alle Rechte vorbehalten. Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung der Autoren ist unzulässig.

INHALTSVERZEICHNIS

4	Vorwort
5	<u>I. ZAHLEN UND FAKTEN</u>
6	Der Schweizer Stiftungssektor im Überblick
10	Kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen in der Schweiz – Ein Exkurs
12	Bevorstehende Veranstaltungen
13	<u>II. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN</u>
14	Aktuelle politische Geschäfte
17	Aktuelle Rechtsprechung
19	Stiftungsrechtsrevision – Eine Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse der Kantone · <i>Gastbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob und Renata Trajkova</i>
22	Reform des Schweizer Stiftungsrechts – Was jetzt wichtig wäre · <i>Autorenbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob</i>
25	<u>III. SPECIAL: FINANZEN</u>
26	Nachhaltige Vermögensanlage und Impact Investing · <i>Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein</i>
28	Wirkung ohne Spekulation – Das Impact-Modell der Stiftung Edith Maryon · <i>Gastbeitrag von Dr. Ulrich Kriese</i>
30	Impact Investing – Taking the Forward View · <i>Gastbeitrag von Dr. Maximilian Martin</i>
31	Keine Ausreden! · <i>Gastbeitrag von Simon Sommer</i>
33	<u>IV. THEMEN UND TRENDS</u>
34	Den gesellschaftlichen Kontext mitdenken – Der neue Grundsatz im Swiss Foundation Code 2021 · <i>Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein</i>
36	Die Reaktion der Schweizer Stiftungen auf die Folgen der Coronakrise – Drei Initiativen unter dem Dach der Swiss Philanthropy Foundation · <i>Gastbeitrag von Sabrina Grassi</i>
38	«Die Digitalisierung ist eine Herausforderung, der wir uns stellen» · <i>Gespräch mit Dominique Favre, Direktor der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde As-So</i>
40	DLT-Ökosysteme und DLT-Stiftungen · <i>Gastbeitrag von Dr. Thomas Müller</i>
43	Endnoten
45	<u>V. STUDIEN UND NEUERSCHEINUNGEN 2020</u>
46	Studien und Neuerscheinungen
48	Kurzporträt der Herausgeber

VORWORT

Die Schweiz ist zweifellos ein Land der Stiftungen – und das schon ziemlich lange! Die neu geschaffene Registrierungsspflicht für kirchliche und Familienstiftungen hat sehr alte Stiftungen zutage gefördert. Bis ins 13. Jahrhundert reichen Stiftungen zurück, die noch heute zur Finanzierung von Kirchen und Pfarrstellen dienen. Die Motivation für die neue Regelung war vor allem eine Erhöhung der Kontrollmöglichkeiten des Staates über private Organisationen. Dabei scheint es den staatlichen Institutionen weniger an Kontrollmöglichkeiten zu fehlen als vielmehr am Verständnis für das Stiftungswesen.

Diesen Eindruck gewinnt man nach der Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» und vor allem von den Antworten der Kantone. Das dort vorherrschende Bild zu Stiftungen entspricht der Realität von vor 30 bis 40 Jahren, als Stiftungen vornehmlich mit einem Gründungsvermögen von Todes wegen und auf Ewigkeit errichtet wurden. Die Konstanz im Schweizer Stiftungsrecht mag ein «Asset» sein, aber sie darf auch nicht zur Verkrustung führen. Nur zum Vergleich: Seit der Teilrevision des Stiftungsrechts 2006 wurde der Swiss Foundation Code, der 2005 erstmals erschien, bereits dreimal überarbeitet. Auch die Anpassungen in der vierten Auflage dieses Jahr sind nur geringfügig, aber sie gehen mit der Zeit und fördern so ein modernes Stiftungswirken.

Die heutige Stiftungslandschaft ist vielfältig und sehr nah an den Themen und Organisationen, die sie fördert. Das hat sich nicht zuletzt in der Coronakrise gezeigt: Schon in der Woche nach dem Lockdown haben erste Stiftungen Merkblätter veröffentlicht, die ihren Destinatären signalisierten, dass zugesagte Förderbeiträge behalten werden können, selbst wenn die vereinbarte Leistung aufgrund der Pandemie nicht durchgeführt werden konnte oder verschoben werden musste. Mehrere Stiftungen haben Hilfsfonds geschaffen, um Organisationen in Kultur, Bildung oder im Sozialwesen zu unterstützen.

In den vergangenen Monaten sind aber auch die Dimensionen von staatlicher und gemeinnütziger Förderung klar geworden: Bei den Stiftungen ging es um Hilfsfonds von bis zu einigen Millionen (wenn überhaupt), während der Staat Milliarden aufbringen musste (und konnte). Stiftungen können Zeichen setzen, aber sie können niemals den Staat ersetzen. Dieser Fakt sollte in Zukunft berücksichtigt werden, wenn das Stiftungsrecht doch noch modernisiert wird: Neben der fiskalischen Komponente gibt es bei Stiftungen eine inhaltliche Komponente, die im gesamtgesellschaftlichen Nutzen viel höher zu bewerten ist als der Steuerabzug.

Wenn die Pandemie überwunden ist, werden es gerade die Förderbeiträge von Stiftungen sein, welche die vielen kleinen und unmittelbaren Erlebnisse in Kunst, Kultur, Begegnung und Austausch wieder ermöglichen, nach denen sich alle so sehr sehnen. Denn Stiftungen können innerhalb ihrer Zwecksetzung sehr schnell auf veränderte Bedürfnisse reagieren.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Katharina Guggi
Julia Jakob
Prof. Dr. Dominique Jakob
Prof. Dr. Georg von Schnurbein

April 2021

I. ZAHLEN UND FAKTEN

Die Gründung von Stiftungen ist in der Schweiz nach wie vor sehr attraktiv. Im Sektor werden aber zunehmend die Folgen von mehr Regulierung und der veränderten Finanzmärkte spürbar. Viele Stiftungen werden liquidiert, und zunehmend werden Stiftungen nicht mehr für die Ewigkeit angelegt, sondern sollen ihren Zweck nur wenige Jahre verfolgen.

Sowohl von der OECD als auch in der nationalen Politik wurde als Massnahme gegen Geldwäscherei und Terrorfinanzierung die Registrierung aller kirchlichen und Familienstiftungen gefordert. Bis Ende 2020 musste die Eintragung abgeschlossen sein. Eine erste Auswertung dieser Stiftungen bietet wenig Überraschendes und betrifft bei den kirchlichen Stiftungen vor allem die katholische Kirche.

DER SCHWEIZER STIFTUNGSSEKTOR IM ÜBERBLICK

Seit 2010 werden jährlich die Veränderungen des Stiftungssektors erfasst. Wie die Entwicklung in Abbildung 1 zeigt, markiert das Jahr 2010 das Ende eines Jahrzehnts mit enormem und historisch wohl einmaligem Wachstum. Zwar ist die nachfolgende Dekade auch noch weit überdurchschnittlich, was die jährliche Anzahl an Neugründungen betrifft, aber die Trendlinie ist deutlich absteigend.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 284 gemeinnützige Stiftungen gegründet, gleichzeitig ist die Zahl der Liquidationen mit 210 ähnlich hoch wie im Jahr zuvor. Damit sinkt das Nettowachstum auf den niedrigsten Wert seit der Erhebung. Insgesamt waren Ende 2020 total 13'514 gemeinnützige Stiftungen im Handelsregister eingetragen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass davon 139 Stiftungen mit dem Zusatz «in Liquidation» versehen sind, d.h., der Beschluss zur Aufhebungen dieser Stiftungen ist bereits ge-

fallen, jedoch hält das Liquidationsverfahren noch an. Diese Stiftungen werden deshalb in den weiteren Übersichten nicht berücksichtigt, wodurch ein Total von 13'375 aktiven gemeinnützigen Stiftungen besteht.

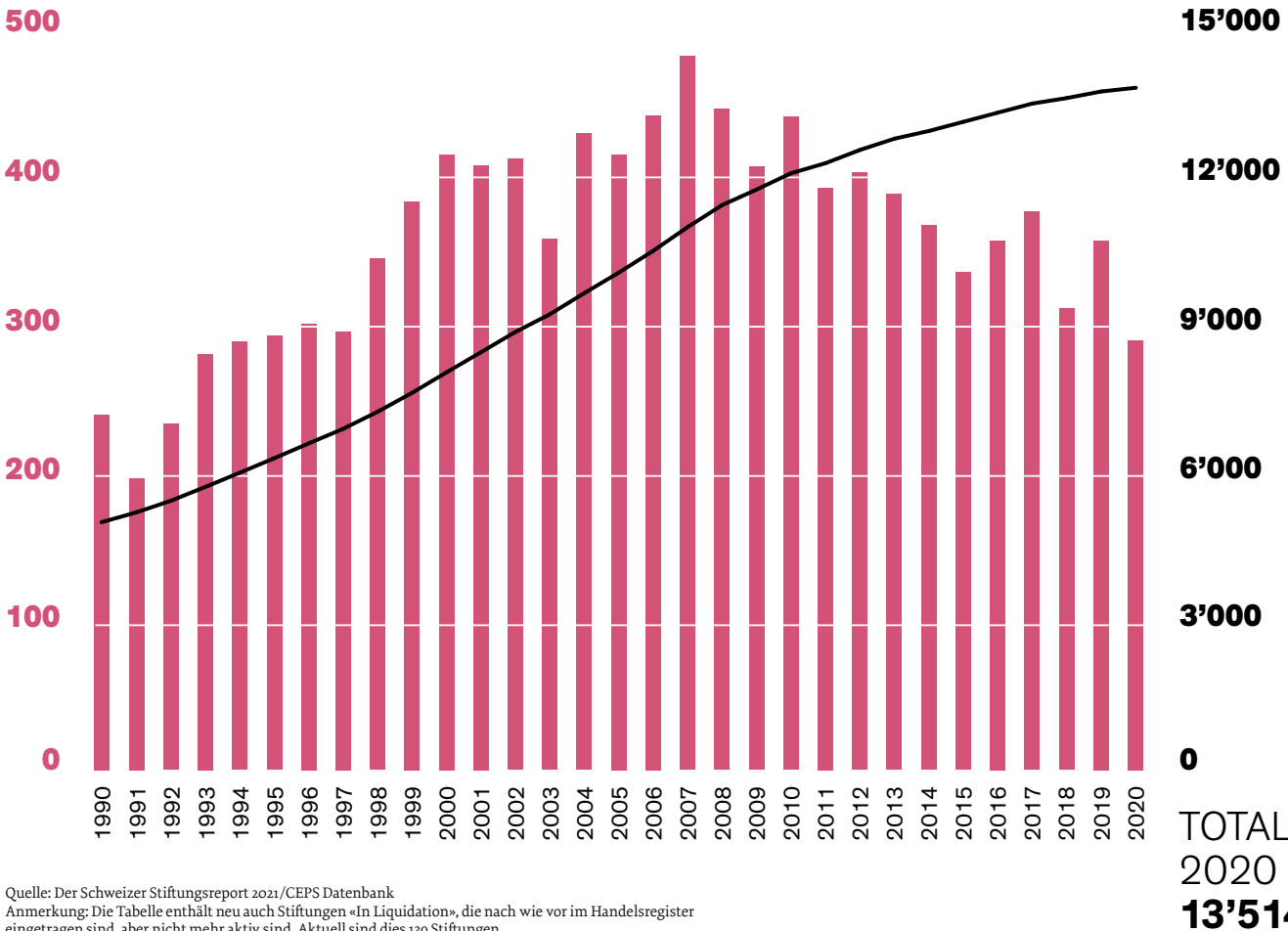
Das Nettowachstum von lediglich 74 Stiftungen ist Ausdruck der dynamischen Entwicklung des Stiftungssektors, zu der sowohl viele Neugründungen, aber auch viele Liquidationen gehören. Dies zeigt sich an der niedrigen Lebensdauer vieler der 3'673 seit 2010 gegründeten Stiftun-

Abb. 1

Entwicklung des Stiftungswesens mit Neugründungen und Liquidationen ab 1990

ANZAHL NEUGRÜNDUNGEN

ANZAHL STIFTUNGEN



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2021/CEPS Datenbank

Anmerkung: Die Tabelle enthält neu auch Stiftungen «In Liquidation», die nach wie vor im Handelsregister eingetragen sind, aber nicht mehr aktiv sind. Aktuell sind dies 139 Stiftungen.

gen – das sind immerhin 27,5% aller aktiven gemeinnützigen Stiftungen. Nach zehn Jahren sind bereits knapp über die Hälfte (52,2%) wieder liquidiert worden (Abb. 2). Die Gründe für die kurze Lebenszeit der Stiftungen sind vielfältig. Dazu zählen die niedrigen Zinsen, die kleinen Stiftungen keinen Ertrag mehr ermöglichen, aber auch ein neues Verständnis der Stifterrolle. Statt eine Stiftung für die Ewigkeit zu errichten, wollen viele Stifter ihr Engagement zu Lebzeiten realisieren und planen von Beginn an eine Verbrauchsstiftung, die das Vermögen innerhalb weniger Jahre aufzehrt. Stiftungen verfolgen dementsprechend häufiger sehr aktuelle und drängende Themen.

Regionale Verteilung

Wie bereits in den Vorjahren hat der Kanton Genf mit 46 Neugründungen das höchste Wachstum vorzuweisen. Gesamtschweizerisch betrachtet ist sogar ein Drittel des Nettowachstums (25 Stiftungen) Genf zuzuschreiben. Weitere wichtige Stiftungsstandorte sind die Kantone Zürich (2'211 Stiftungen), Bern (1'378), Waadt (1'375), Genf (1'275) und Basel (888). Die meisten Stiftungen auf 10'000 Einwohner sind erneut dem Kanton Basel-Stadt mit 45,3 Stiftungen zuzurechnen. Eine hohe Stiftungsdichte weisen zudem Glarus (29,1), Zug (28,8) und Genf (25,3) auf. Der Schweizer Durchschnitt liegt unverändert bei 15,6 Stiftungen auf 10'000 Einwohner.

Abb. 2

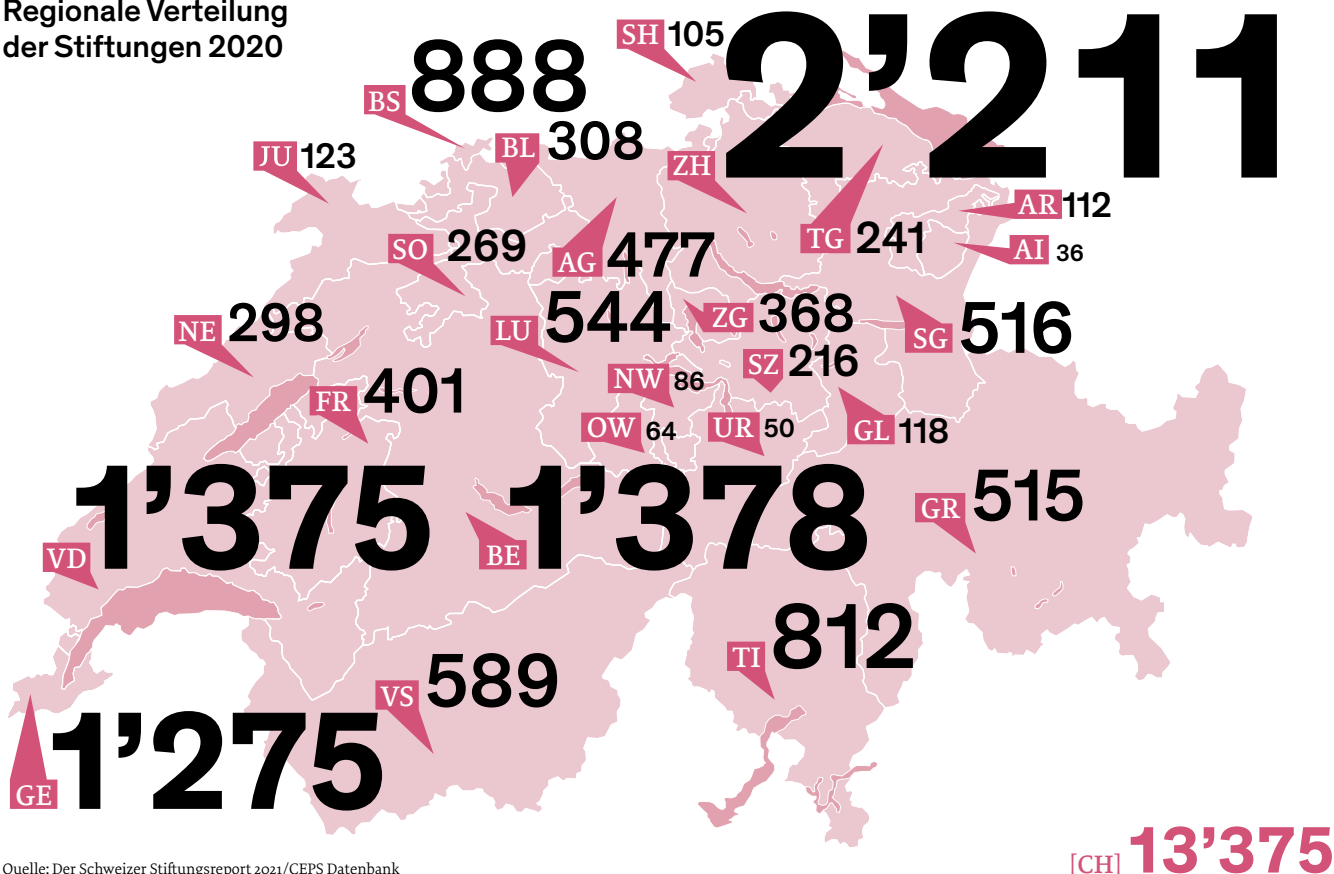
Entwicklung des Stiftungswesens 2020

Kanton	Total Ende 2020	Neugründungen	Liquidationen	Nettowachstum	Wachstum bereinigt
AG	477	11	8	0,6%	3
AI	36	2	0	5,6%	2
AR	112	3	1	1,8%	2
BE	1'378	23	20	0,2%	3
BL	308	4	9	-1,6%	-5
BS	888	18	16	0,2%	2
FR	401	4	1	0,7%	3
GE	1'275	46	21	2,0%	25
GL	118	0	0	0,0%	0
GR	515	12	6	1,2%	6
JU	123	1	4	-2,4%	-3
LU	544	15	6	1,7%	9
NE	298	5	4	0,3%	1
NW	86	2	0	2,3%	2
OW	64	1	1	0,0%	0
SG	516	13	12	0,2%	1
SH	105	2	0	1,9%	2
SO	269	5	2	1,1%	3
SZ	216	6	0	2,8%	6
TG	241	2	4	-0,8%	-2
TI	812	11	14	-0,4%	-3
UR	50	1	2	-2,0%	-1
VD	1'375	25	23	0,1%	2
VS	589	9	10	-0,2%	-1
ZG	368	24	9	4,1%	15
ZH	2'211	39	37	0,1%	2
CH	13'375	284	210	0,6%	74

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2021/CEPS Datenbank

Abb. 3

Regionale Verteilung der Stiftungen 2020



Immer mehr Kantone beginnen, sich mit der Entwicklung von Philanthropie und Stiftungen im eigenen Kanton auseinanderzusetzen. Neben Aargau, Basel, Bern, Genf und Zürich ist auch die Gründung des Cenpro – Centro

Competenze Non Profit – im Tessin hervorzuheben. Selbst als Stiftung gegründet, will es das Wissen über Philanthropie und die Zusammenarbeit in der Zivilgesellschaft im Tessin fördern.

Abb. 4
Stiftungsdichte* nach Kanton 2020

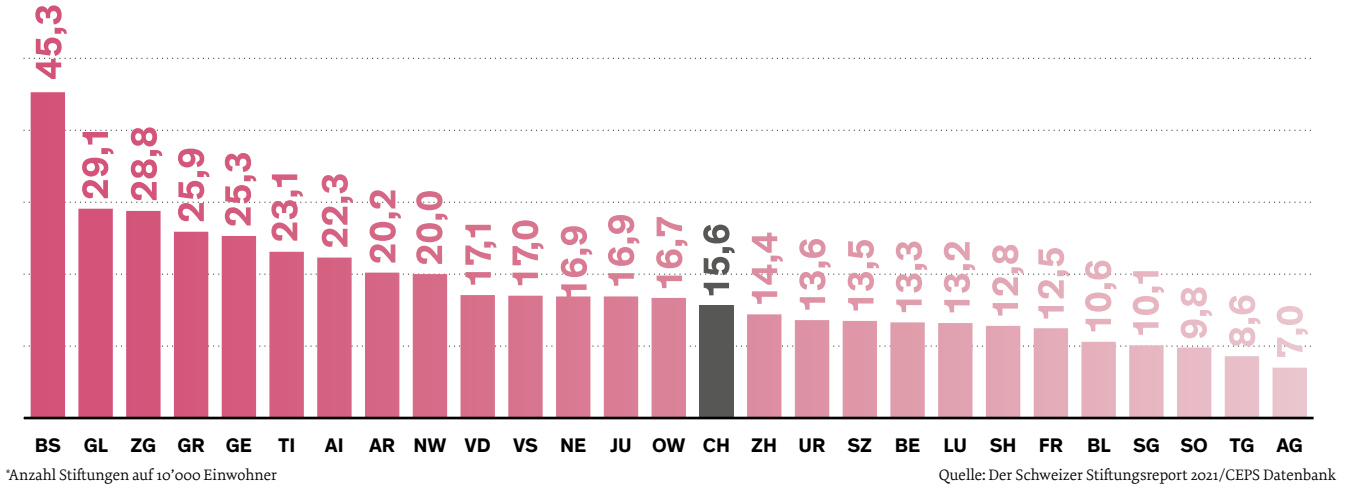
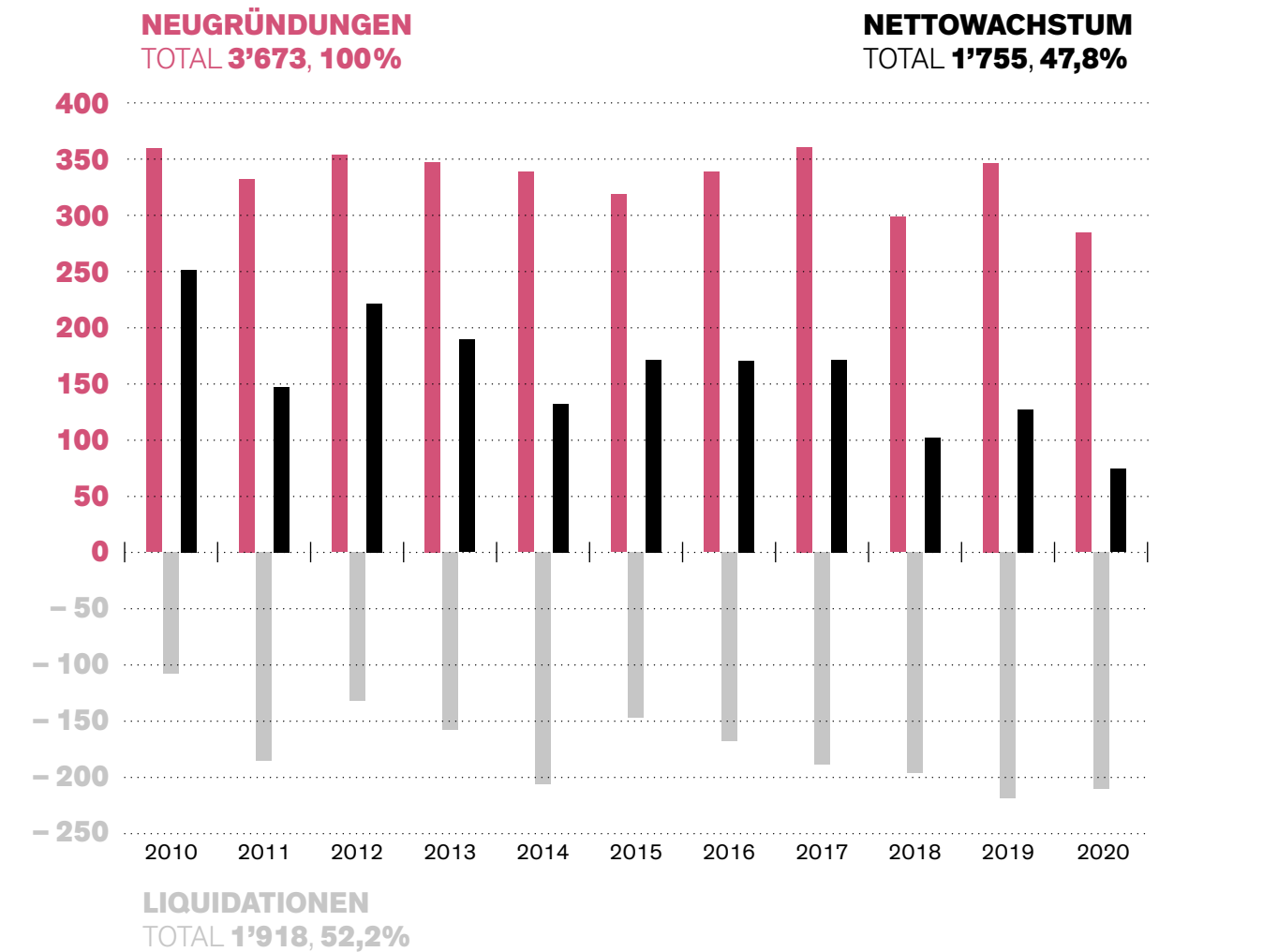


Abb. 5
Nettowachstum 2010–2020



Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte

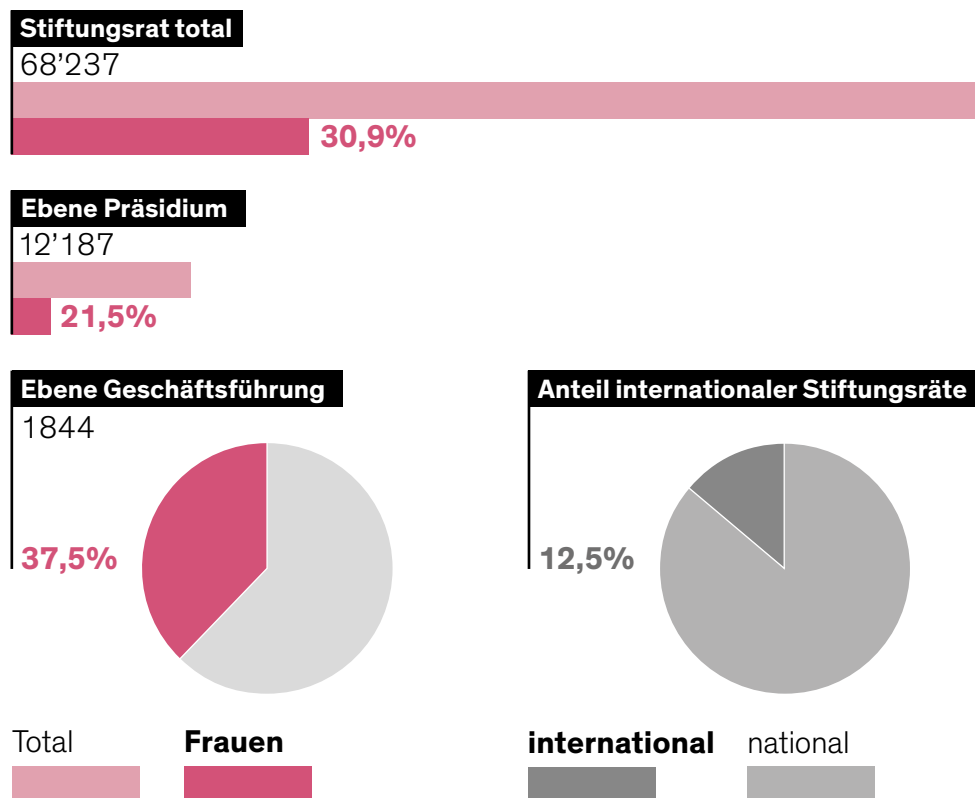
Die Anzahl der Stiftungsräte hat sich im vergangenen Jahr aufgrund des niedrigen Nettowachstums bei den Stiftungen kaum verändert. Insgesamt sind 70'007 Mandate auf 62'796 Personen verteilt. Im Durchschnitt entfallen auf eine Stiftung 5,2 Mandate.

Der Anteil Frauen ist mit 30,9% knapp über der bei Wirtschaftsunternehmen geforderten Quote. Während das Parlament nach den letzten Wahlen deutlich weiblicher geworden ist und börsenkotierte Firmen in den nächsten Jahren die 30%-Quote erfüllen müssen, ist ein Wandel im Stiftungswesen nur durch entsprechende Massnahmen einzelner Stiftungen bei der Neubesetzung von Mitgliedern zu erreichen. Die Beteiligung ausländischer Mitglieder variiert je nach Kanton stark. Während es in Genf und Zug beinahe ein Drittel aller Stiftungsräte sind, liegt der Schweizer Durchschnitt bei 12,4%.

Neue Angebote für angehende Stiftungsräte wie der Universität Bern oder der Swiss Board Academy bieten Möglichkeiten, sich auf die Aufgabe als Stiftungsrat vorzubereiten. Im Kanton Basel-Stadt wird im kommenden Jahr ein vom Kanton gefördertes halbtätiges Seminar ausschliesslich für ehrenamtliche Stiftungsräte angeboten.

Abb. 6

Übersicht der Stiftungsräte



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2020/CEPS Datenbank

KIRCHLICHE STIFTUNGEN UND FAMILIENSTIFTUNGEN IN DER SCHWEIZ – EIN EXKURS

Insgesamt bestehen in der Schweiz 443 kirchliche Stiftungen, davon die meisten in den katholischen Regionen der Deutschschweiz, insbesondere im Gebiet des Bistums Chur. Dies macht deutlich, dass die Idee der Kirchen- oder Pfründestiftung eng mit dem kanonischen Recht der katholischen Kirche verbunden ist. Mehr als die Hälfte aller kirchlichen Stiftungen befindet sich in den drei Kantonen Zürich (112), Schwyz (88) und Graubünden (49). Im Kanton Schwyz entfallen auf einzelne Pfarreien bis zu drei Stiftungen, oft eine Pfarrkirchenstiftung, eine Kapellenstiftung und eine Pfarrpfundstiftung. Während die ersten beiden dem Unterhalt verschiedener Kirchgebäude dienen, ist die Letzte vornehmlich der Finanzierung der Pfarrstelle gewidmet. Ohne eine solche Stiftung konnte früher kein Pfarrer in den Ort geholt werden. Dementsprechend alt sind manche der neu eingetragenen Stiftungen. So datieren die Pfarrkirchen- und Pfarrpfundstiftung von Galgenen (SZ) auf das Jahr 1275, die Pfarrkirchenstiftung von Morschach (SZ) auf das Jahr 1302 und die Pfarrkirchenstiftung Freienbach (SZ) auf das Jahr 1308. Heutzutage wird der Pfarrer aber durch das Bistum bezahlt, denn die meisten Pfarrpfundstiftungen verfügen nicht über ausreichend Vermögen, um ein Jahresgehalt zu finanzieren.

Die (derzeit eingetragenen) 260 Familienstiftungen sind geografisch deutlich stärker verteilt und finden sich in allen Kantonen. Alte Familienstiftungen gehen oft auf das 18. Jahrhundert zurück, als die sogenannten Familienkisten den Patrizierfamilien dazu dienten, verarmte Familienmitglieder zu unterstützen. Vor dem modernen Sozialstaat war dies oftmals der einzige Schutz vor dem Armenhaus. Neben der Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung junger Familienmitglieder dienen diese Familienstiftungen heutzutage oft dem Zusammenhalt der wachsenden Familienzweige, und es werden Familienfeste, Ahnenforschung oder der Erhalt von historischen Gebäuden der Familie gefördert.

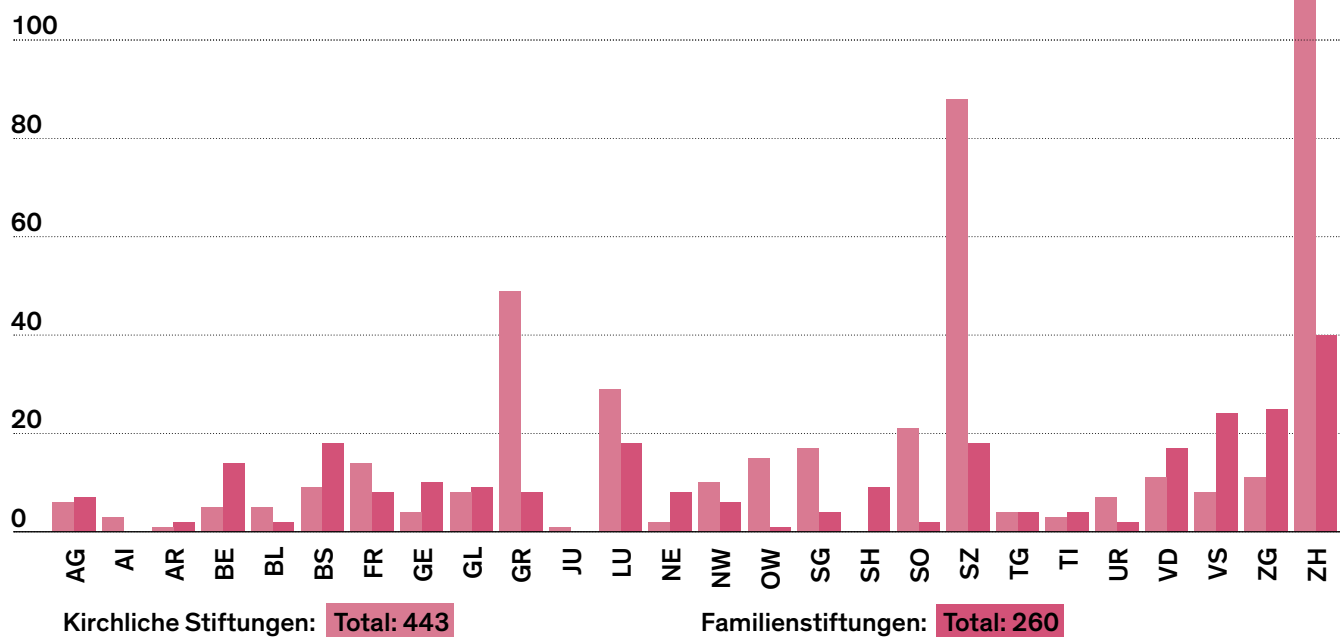
Infolge der Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) wurde 2014 vom Parlament beschlossen, dass sich bis Ende 2020 alle kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen im Handelsregister einzutragen haben. Eine weitergehende Motion von Nationalrätin Fiala im Jahr 2016 wurde vom Ständerat abgewiesen. Mit der neuen Eintragungspflicht lässt sich nun erstmals eine (freilich nicht abschliessende) Übersicht zu diesen beiden spezifischen Stiftungstypen erstellen. Auch wenn beide nicht als gemeinnützig gelten, haben sie in ihren Aktivitäten durchaus Auswirkungen auf die Gesellschaft, beispielsweise durch den Erhalt von Kirchengebäuden oder die Pflege historischer Familiengräber.

Kirchliche Stiftungen dienen religiösen Kultuszwecken und unterstehen keiner staatlichen, sondern einer kirchlichen Aufsicht. Typischerweise wurden kirchliche Stiftungen errichtet, um eine Kirche oder eine Pfarr- oder Sigristenstelle zu finanzieren.

Familienstiftungen sind auf einen begrenzten Destinatärkreis ausgerichtet, üblicherweise die Nachkommen der Stifterperson. Im Schweizer Recht sind die Förderbereiche von Familienstiftungen eng begrenzt auf Hilfe in Notsituationen, Aus- und Weiterbildung und Unterstützung beim Aufbau einer selbstständigen Existenz. Familienstiftungen erhalten keine Steuervorteile und unterstehen nicht der staatlichen Aufsicht. Im Allgemeinen werden Familienstiftungen nach Schweizer Recht als wenig attraktiv beschrieben, verglichen mit ähnlichen Rechtsformen in Liechtenstein, Österreich, Deutschland oder den Trusts angloamerikanischer Prägung.

Abb. 7

Übersicht der kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2020/CEPS Datenbank

Bevorstehende Veranstaltungen

SAVE THE DATE

Aufgrund der Coronapandemie muss mit kurzfristigen Änderungen bei der Durchführung von Veranstaltungen gerechnet werden.

ERNOP SCIENCE AND SOCIETY SEMINAR SERIES 2021

23. März – 14. Dezember 2021

European Philanthropy Research for Philanthropy Professionals

Veranstalter: European Research Network on Philanthropy (ERNOP)

→ <https://ernop.eu/ernop-science-and-society-seminar-series-2021/>

20. SCHWEIZER STIFTUNGSSYMPOSIUM UND SWISSFOUNDATIONS-MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. – 2. Juni 2021

Tous Ensemble

Veranstalter: SwissFoundations
→ www.stiftungssymposium.ch

DIGITALER DEUTSCHER STIFTUNGSTAG

7. – 11. Juni 2021

Veranstalter: Bundesverband Deutscher Stiftungen
→ www.stiftungen.org

10. BASLER STIFTUNGSTAG

24. August 2021, Stadtcasino Basel

Veranstalter: Stiftungsstadt Basel
→ www.stiftungsstadt-basel.ch

EUROPÄISCHER TAG DER STIFTUNGEN

1. Oktober 2021

Diverse europaweite Initiativen rund um den Aktionstag
→ www.swissfoundations.ch

FORUM DES FONDATIONS

Herbst 2021

Veranstalter: SwissFoundations
→ www.forum-des-fondations.ch
in Zusammenarbeit mit:
AGFA (Association de Genève des Fondations Académiques) → www.agfa-ge.ch
ACAD (Académie des Administrateurs)
→ www.acad.ch
Geneva Center for Philanthropy
→ www.unige.ch/philanthropie
IMD → www.imd.org
proFonds → www.profonds.org

EFC ANNUAL CONFERENCE

18.–20. Oktober 2021, Wien

Foundations and the new normal – How to innovate philanthropy?

Veranstalter: European Foundation Center
→ www.efc.be

7. BASLER STIFTUNGSRECHTSTAG

22. Oktober 2021

Konvergenz von Profit- und Non-Profit-Sektor?

Veranstalter: Center for Philanthropy Studies
→ www.ceps.unibas.ch

SCHWEIZER STIFTUNGSTAG

3. November 2021

Veranstalter: proFonds à
→ www.profonds.org

GOOD FOUNDATION GOVERNANCE

4. – 6. November 2021, Hotel Odelya, Basel

Veranstalter: Foundation Board Academy
→ www.foundationboardacademy.ch

PHILANTHROPIE AM MORGEN

11. November 2021, Basel

16. November 2021, Zürich

Advocacy-Arbeit von Stiftungen und Operativen – Ist das erlaubt?

Veranstalter: Center for Philanthropy Studies
→ www.ceps.unibas.ch

6. ZÜRCHER STIFTUNGSRECHTSTAG

3. Februar 2022

Veranstalter: Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich
→ www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

II. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

Stiftungsrechtsreform, Aktienrechtsrevision, Änderungen im Erbrecht etc.: Neben der Covid-19-Pandemie haben zahlreiche Gesetzgebungsprojekte das Stiftungswesen im Jahr 2020 geprägt.

Auch in der Rechtsprechung waren Stiftungen wieder ein Thema. Zum einen hat sich das Bundesgericht mit dem schon im letzten Jahr thematisierten Urteil des Handelsgerichts Zürich im VW-Abgaskandal beschäftigt. Zum anderen waren gleich zwei Staatshaftungsfälle gegen Stiftungsaufsichtsbehörden zu beurteilen. Bemerkenswert sind zudem die neusten stiftungsbezogenen Entscheide zum Steuerrecht.

Im Folgenden werden die für den Stiftungssektor wichtigsten Entwicklungen dargestellt. Einzelheiten zur aktuellen Rechtsetzung, Rechtsprechung und Literatur können dem jährlich erscheinenden Band Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2020, njus.ch, von Jakob/Eichenberger/Kalt/Savanovic/Studhalter/Trajkova entnommen werden.¹

AKTUELLE POLITISCHE GESCHÄFTE

Parlamentarische Initiative «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung»

Im vergangenen Jahr wurde ausführlich über den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz der Rechtskommission des Ständerats (RK-S) vom 28. November 2019 berichtet, der die parlamentarische Initiative von Ständerat Werner Luginbühl (14.470) mit ihren acht Massnahmen umsetzt.² Bis zum 13. März 2020 konnten sich alle Interessierten zum Vorentwurf äussern; insgesamt sind 67 Stellungnahmen eingegangen.³ In der Folge hat die RK-S an ihrer Sitzung vom 3. September 2020 «zur Kenntnis genommen, dass die meisten Vorschläge kontrovers aufgenommen wurden».⁴ Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, eine drastische Reduktion der Vorlage vorzuschlagen und nur Ziffer 3 und 4 der Massnahmen weiterzuverfolgen.⁵ In der Tat hat die RK-S diesen reduzierten Entwurf am 22. Februar 2021 mit zwölf zu null Stimmen (bei einer Enthaltung) angenommen⁶ und den entsprechende Entwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs verabschiedet.⁷

Im Gastbeitrag von Dominique Jakob und Renata Trajkova auf Seite 19 wird in einer eingehenden Analyse der kantonalen Stellungnahmen der Frage nachgegangen, ob diese Reduktionsentscheidung aus Sicht der Kantone gerechtfertigt ist. Der Autorenbeitrag von Dominique Jakob auf Seite 22 nimmt anschliessend eine kritische Gesamtwürdigung der Revision vor.

Regelungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

Im Zusammenhang mit der Pandemie sind diverse Notverordnungen mit stiftungsrechtlichen Implikationen ergangen, von denen der Grossteil nicht mehr in Kraft ist (z.B. Covid-19-Verordnung Sport⁸, Insolvenz⁹).

Immer noch gültig ist hingegen die am 19. Juni 2020 erlassene Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24), die eine Regelung zur Abhaltung von Versammlungen für Gesellschaften vorsieht (Art. 27 Covid-19-Verordnung 3). In den Materialien lässt sich zur Vorgängerbestimmung entnehmen, dass diese nicht auf Stiftungen Anwendung finden soll.¹⁰ Aus dem Umstand heraus, dass die Vorgängerfassung wortwörtlich in die neue Verordnung übernommen wurde,¹¹ darf angenommen werden, dass auch die aktuelle Fassung Stiftungen nicht miterfasst. Stiftungen müssen ihre (vornehmlich organisatorischen) Fragen daher anhand der allgemeinen Rechtsgrundlagen lösen. So sind Sitzungen von Stiftungsräten vorbehaltlich abweichender Statutenbestimmungen zulässig, sofern der Vorsitz, die Sitzungsteilnehmer sowie Protokollführende identifiziert

sind und alle Verhandlungen und Beschlüsse eindeutig festgehalten werden.¹² Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht empfiehlt, Sitzungen auch ohne entsprechende Statutenregelung per Telefon-, Videokonferenz oder Zirkularbeschluss abzuhalten.¹³

Denkbar sind schliesslich Konstellationen, in denen Stiftungen unter die Covid-19-Kulturverordnung (SR 442.15) fallen, die die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie für Kulturunternehmen, Kulturschaffende und Kulturvereine im Laienbereich durch Finanzhilfen abzumildern versucht.

Revision der Stiftungsaufsicht im Kanton Zürich

Auf kantonalen Ebene sind vor allem die laufenden Bestrebungen im Kanton Zürich zur Revision der Stiftungsaufsicht erwähnenswert (Änderung des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht [BVSG] und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 26. August 2020).¹⁴

Vorgesehen ist eine Abkehr vom bisherigen dreistufigen Aufsichtsmodell, wonach Bund, Kanton und Gemeinden für die Stiftungsaufsicht zuständig sind (vgl. Art. 84 Abs. 1 ZGB). Neu soll stattdessen die kantonale BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) auch für Stiftungen zuständig sein, die einer Gemeinde angehören (§ 2 Abs. 3 Satz 1 E-BVSG). Gemeindevorstände haben aber die Möglichkeit, mit entsprechendem Beschluss ihre bisherige Aufsichtszuständigkeit beizubehalten (§ 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 E-BVSG).¹⁵

Weiter wird der Rechtsmittelweg revidiert: Bisher führte dieser gegen Anordnungen der BVS über deren Verwaltungsrat (§ 22 Abs. 2 BVSG) zum kantonalen Verwaltungsgericht (§ 22 Abs. 3 BVSG). Neu soll direkt das Verwaltungsgericht gegen Anordnungen der BVS zuständig sein (§ 22 Abs. 2 E-BVSG). Üben hingegen die Gemeinden die Aufsicht aus, so ist als erste Rechtsmittelinstanz die BVS und als zweite das Verwaltungsgericht zuständig (vgl. § 22 Abs. 4 E-BVSG).¹⁶ Darüber hinaus sind weitere kleinere Änderungen geplant (§§ 8, 12, 20 E-BVSG).

Die Kommission für Staat und Gemeinden des Kantonsrats Zürich hatte am 11. Dezember 2020 zur mündlichen Stellungnahme eingeladen. Der weitere Verlauf bleibt abzuwarten.

Aktienrechtsreform

Zehn Jahre nach Beginn der Revisionsbestrebungen wurde am 19. Juni 2020 die bereinigte Vorlage zur Aktienrechtsrevision vom Parlament angenommen.

Zum geltenden Recht für Stiftungen werden damit insbesondere folgende Änderungen: Die Benachrichtigungspflicht des Stiftungsrats im Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (Art. 84a Abs. 1 nZGB; samt Erstellung eines Zwischenabschlusses bei Überschuldung nach Art. 84 Abs. 4 nZGB), die Offenlegungspflicht von Vergütungen des Stiftungsrats (Art. 84b nZGB) und das unter gewissen Voraussetzungen bestehende Anfechtungsrecht von Destinatären und Stiftungsräten im Fall von Fusionen kirchlicher Stiftungen und Familienstiftungen (Art. 84 nFusG).¹⁷

Die Referendumsfrist ist am 8. Oktober 2020 unbenutzt abgelaufen. Das Inkrafttreten dieser umfassenden Revision dürfte nicht vor 2022 erfolgen.¹⁸

Modernisierung des Erbrechts

Auch der erste Teil der Erbrechtsrevision wurde verabschiedet: In der Wintersession konnte sich das Parlament nach einigen Diskussionen auf einen Schlussabstimmungstext einigen: Der Pflichtteil beträgt neu für alle Pflichtteilsberechtigten die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs (Art. 471 nZGB), womit der Pflichtteil der Nachkommen von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ reduziert wird. Der Pflichtteil der Eltern entfällt gänzlich (vgl. Art. 470 Abs. 1 nZGB).¹⁹ Hinzuweisen ist auch auf Art. 216 Abs. 2 nZGB, wonach eine überhälftige Vorschlagszuweisung an den Ehegatten im Güterrecht bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen *nicht* hinzugerechnet wird.²⁰

Durch die neuen Regelungen wird die frei verfügbare Quote des Erblassers erhöht, womit Stiftungen tendenziell im grösseren Umfang begünstigt werden können. Die Referendumsfrist läuft bis zum 10. April 2021. Die Änderungen sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG)

Nach langem Hin und Her hat das Parlament am 25. September 2020 die Vorlage zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes in der Schlussabstimmung angenommen.²¹

Vorgesehen ist insbesondere eine Änderung des Geltungsbereichs des DSG, wonach nur die Personendaten von natürlichen Personen geschützt werden sollen (Art. 2 Abs. 1 nDSG). Entsprechend geniessen Stiftungen als juristische Personen keinen Schutz ihrer Daten mehr. Umgekehrt müssen Stiftungen als Datenbearbeiterinnen eine Reihe von Pflichten erfüllen (Art. 19 ff. nDSG). Die Durchsetzung wird mittels Strafbestimmungen in Art. 60 ff. nDSG gesichert.²²

Die Referendumsfrist ist am 14. Januar 2021 unbenutzt abgelaufen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ist noch offen.

IPRG-Revision zur Teilharmonisierung mit der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO)

Auch mit Blick auf die internationale Nachlassplanung ist mit Bewegung zu rechnen: Vor dem Hintergrund der gescheiterten Motion «Internationales Übereinkommen über Erbsachen» (14.4285)²³ von Ständerat Luc Recordon wurde ein Vorentwurf zur Revision des Internationalen Erbrechts am 14. Februar 2018 vorgelegt. Zwecks Vermeidung widersprüchlicher Entscheide soll eine Teilharmonisierung mit der EuErbVO erfolgen. In erster Linie dienen dazu Revisionen bei den Zuständigkeits- und Anerkennungsvorschriften.²⁴ Der Vorentwurf wurde in der Vernehmlassung überwiegend positiv aufgenommen.²⁵ Infolgedessen verabschiedete der Bundesrat am 13. März 2020 einen entsprechenden Entwurf mit Botschaft;²⁶ die parlamentarische Beratung ist noch ausstehend.

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Per 1. Januar 2021 sind die in der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 angenommenen Änderungen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Kraft getreten. Geltendes Recht ist damit Art. 178 Abs. 4 IPRG, der Schiedsklauseln neu auch in einseitigen Rechtsgeschäften, wie z.B. einer Stiftungsurkunde, zulässt. Um die Parallelität von IPRG und ZPO zu erhalten, wurde in Art. 358 ZPO ein identischer Abs. 2 eingefügt.

Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)

Der Bundesrat verabschiedete am 26. Juni 2019 eine Botschaft sowie einen dazugehörigen Entwurf zur Revision des Geldwäschereigesetzes.²⁷ Der Entwurf sieht insbesondere eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des GwG auf alle Personen vor, die gewerblich Geschäfte im Zusammenhang mit der Gründung, Führung oder Verwaltung von Sitzgesellschaften und Trusts tätigen (Art. 2 Abs. 1 lit. c E-GwG). Der Begriff «Sitzgesellschaften» erfasst unter anderem auch Stiftungen.²⁸ Der Nationalrat ist am 2. März 2020 auf die Vorlage, vor allem weil sie eine übermässige Ausweitung der GwG-Sorgfaltspflichten für Anwälte, Notare und weitere Berater beabsichtigte, nicht eingetreten.²⁹ Das Geschäft wurde an die zuständige nationalrätliche Kommission zur Neuausarbeitung zurückgewiesen.³⁰ In der Frühjahrssession 2021 hat sich das Parlament schliesslich gegen zahlreiche Verschärfungen des GWG und vor allem definitiv gegen die Sorgfaltspflichten

für Anwälte, Notare und weitere Berater entschieden.³¹ Für Stiftungen bleibt damit zunächst alles wie gehabt.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Die Änderungen des AIAG und der AIAV sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.³² Nachdem gemeinnützige Stiftungen weiterhin nicht meldepflichtige Finanzinstitute bleiben und die Errichtung von Neukonten von Stiftungen zu einem der Ausnahmefälle nach Art. 11 Abs. 8 lit. b AIAG i.V.m. Art. 27 Abs. 2 lit. c AIAV gehört, hat diese Revision schlussendlich keine unmittelbaren stiftungsrechtlichen Folgen. Die Entwicklungen zur Anpassung des Common Reporting Standards (CRS) und dessen Behandlung gemeinnütziger Stiftungen sind aber im Auge zu behalten.

Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung³³ ist mit den drei dazugehörigen Vollzugsverordnungen am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Das STAF beinhaltet Umsetzungsaufträge, die sich an die Kantone richten³⁴ und je nach Konstellation auch Auswirkungen auf Stiftungen aufweisen können, etwa in den Bereichen der steuerlichen Förderung von Investitionen in Forschung und Entwicklung oder mit Blick auf die Abschaffung von Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen. Die Darlegung der einzelnen kantonalen Regelungen würde den Umfang dieses Überblicks sprengen, weshalb nur kurz darauf hingewiesen sein soll.

Motion «Noser»

Die von Ständerat Ruedi Noser am 24. September 2020 eingereichte Motion 20.41621 fordert den Bundesrat auf, zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bei juristischen Personen mit politischer Tätigkeit erfüllt sind. Hintergrund ist die Beteiligung vieler Nichtregierungsorganisationen (NGOs) an politischen Vorlagen und das damit verbundene Sammeln und Nutzen von Spendengeldern durch die NGOs. Der Bundesrat sieht diesbezüglich indes keinen Handlungsbedarf und beantragte daher am 18. November 2020 die Ablehnung der Motion. Das Geschäft wurde am 10. Dezember 2020 an die zuständige Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) zur Vorberatung überwiesen.³⁵ Der weitere Verlauf bleibt abzuwarten. Eine ähnliche Motion wurde im Übrigen auch im Kanton St. Gallen am 17. Dezember 2020 eingereicht: Der Regierungsrat solle prüfen, wie die Abgrenzung zwischen gemeinnütziger und politischer Tätigkeit steuerbefreiter juristischer Personen bewerkstelligt werde.³⁶

Praxisfestlegung bezüglich des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat per 1. Januar 2021 ihre Praxis im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe festgelegt. Dies hat Folgen für gemeinnützige Förderstiftungen: Nach Art. 8 Abs. 2 lit. g MWSTG bestimmt sich der Leistungsort von Dienstleistungen im Fall von internationalen Entwicklungsprojekten ausnahmsweise nicht nach dem Empfängerortsprinzip, sondern dem Bestimmungslandprinzip, wonach der Ort bei derartigen Dienstleistungen üblicherweise im Ausland liegt. Neu soll diese Ausnahme auch für Leistungen gelten, die gegenüber gemeinnützigen Organisationen erbracht werden, wenn die auftraggebende Institution die Voraussetzungen an die Gemeinnützigkeit erfüllt, die Leistung ein konkretes Projekt betrifft und sich auf eine vordefinierte Region bezieht, das Projekt der Definition der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe entspricht und weder direkt noch indirekt den unternehmerischen Bereich des Stifters bzw. eines wiederkehrenden Geldgebers fördert (wobei reine Bekanntmachungsleistungen unschädlich sind).³⁷

Werden die von der Stiftung als gemeinnützige Organisation bezogenen Leistungen von ausländischen Leistungserbringern erbracht, fallen in der Schweiz somit keine Bezugssteuern an, inländische Leistungserbringer können ihre Dienstleistungen mehrwertsteuerfrei in Rechnung stellen. In den meisten Fällen wird die Praxisfestlegung positive Auswirkungen auf Förderstiftungen aufweisen. Sie erlangt rückwirkend ab dem Publikationszeitpunkt des 27. Juli 2020 Geltung, weshalb alle bisher noch nicht verjährten Steuerperioden korrigiert werden können.³⁸

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

VW-Abgasskandal: Bundesgericht bestätigt Urteil des Handelsgerichts

Wie im Vorjahr ausführlich berichtet wurde, hatte das Handelsgericht Zürich im Dezember 2019 entschieden, der Stiftung für Konsumentenschutz die Prozessfähigkeit abzusprechen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die ihr im Rahmen des VW-Abgasskandals von etwa 6000 Geschädigten abgetreten worden waren.³⁹ Das Handelsgericht vertrat die Ansicht, dass zum Schutz der Stiftung vor ihren eigenen Organen der Zweck im Einzelfall eingeschränkt ausgelegt werden müsse, weshalb in casu die Klageerhebung der Stiftung nicht von ihrem Zweck erfasst sei und damit auch die Vertretungsmacht fehle.⁴⁰

Das Urteil wurde in der Folge scharf kritisiert, da sich das darin geäußerte Verständnis nicht mit der herrschenden Lehre und ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts decke, sondern ergebnisorientiert eine Sammelklage verhindern wollte.⁴¹ Die Kritik blieb aber ungehört: In der Zwischenzeit hat das Bundesgericht in seinem Urteil 4A_43/2020 vom 16. Juli 2020 den handelsgerichtlichen Entscheid geschützt. Zwar wird die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts bestätigt; die Interpretation der Vorinstanz stelle aber keine Verletzung von Bundesrecht dar.⁴² Das Bundesgericht äussert sich nicht zur Frage, ob in dem Urteil eine Praxisänderung oder ein Einzelfall zu erblicken ist. Aus Sicht des Sektors ist sicherlich Letzteres zu wünschen, wofür auch die Tatsache spricht, dass der Entscheid nicht in die Sammlung der «leading cases» (BGE) aufgenommen wurde.

Staatshaftungsfall I: Kein Schadenersatz von der Aufsichtsbehörde

In 2C_46/2020 vom 2. Juli 2020 ging das Bundesgericht der Frage nach, ob eine (Personalvorsorge-)Stiftung von ihrer Stiftungsaufsichtsbehörde Schadenersatz aus Staatshaftung für einen primär von Stiftungsratsmitgliedern verursachten Schaden verlangen kann. Die betroffenen Stiftungsräte und diverse andere Beteiligte hatten ca. CHF 30 Mio. aus der Sammelstiftung First Swiss Pension Fund veruntreut.⁴³

Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass sich die Kausalität für ein allfälliges zusätzliches Fehlverhalten der Aufsicht nicht allein deshalb verneinen liesse, weil die Stiftung den Schaden durch ihre eigenen Organe verursacht habe. Sonst hätten Aufsichtsbehörden nie nachteilige Folgen zu befürchten (selbst wenn sie ihre Aufgaben in schwerwiegender Weise nicht oder schlecht erfüllt hätten).⁴⁴

In der Folge prüfte das Gericht, ob die Aufsichtsbehörde es widerrechtlich unterlassen habe, frühzeitig einzugreifen. Art. 62 Abs. 1 BVG über die Aufsichtspflicht der Aufsichtsbehörden stelle zwar eine Schutznorm zugunsten des Vermögens der beaufsichtigten Stiftung dar und begründe entsprechende Handlungspflichten der Aufsichtsbehörde.⁴⁵ Im zu beurteilenden Fall habe die Aufsichtsbehörde aber keine Pflichtverletzung begangen, weil das BVG einem pyramidenartig aufgebauten Kontrollsystem folge und die Aufsichtsbehörde an der Spitze im Wesentlichen darauf vertrauen durfte, dass die unteren Stellen Unregelmässigkeiten melden würden.⁴⁶ Es bestätigte damit das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und wies die Beschwerde ab. Auch wenn dieses Urteil auf BVG-Stiftungen zugeschnitten ist, dürften einige seiner Aussagen (etwa betreffend die Kausalität und das Selbstverschulden) auch für klassische Stiftungen Bedeutung gewinnen.

Staatshaftungsfall II: Verschulden von Stiftung und Aufsichtsbehörde

In einem weiteren Staatshaftungsfall, 2C_521/2017, 2C_534/2017 vom 10. November 2020, ging es um die Pflichtwidrigkeit der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zu einer Vereinbarung, in der ohne Rechtsgrund ein Teil des Stiftungsvermögens veräussert wurde. Das Bundesgericht bestätigte in Bezug auf die Widerrechtlichkeit, dass eine Aufsichtsbehörde nicht die Zweckmässigkeit des Handelns der Stiftung zu prüfen habe. Wenn jedoch eine Vereinbarung zur Genehmigung unterbreitet worden sei, bei der die Aufsichtsbehörde die Gefahr der Zweckentfremdung des Stiftungsvermögens offenkundig hätte erkennen müssen, könne dies eine Pflichtverletzung der Aufsichtsbehörde begründen.⁴⁷ Es verlieh damit seinem Rückweisungsentscheid im gleichen Fall aus dem Jahr 2016⁴⁸ Nachdruck. Es resümierte schliesslich, dass die Grenzen des Autonomiebereichs einer Stiftung dort bestehen würden, wo die Stiftungsorgane diese schädigen und dies für die Aufsichtsbehörde erkennbar sei, was dann vorliege, wenn keine anderen hinreichenden Kontrollen bestehen würden. Massgeblich sei konkret, dass die Aufsicht der Vereinbarung aktiv zugestimmt habe.⁴⁹ Die vorliegende Stiftung handelte nur noch durch einen Beistand, und dieser hatte Kenntnis über die relevanten Strafverfahren der involvierten Stiftungsratsmitglieder; aber auch die Aufsichtsbehörde hätte eine «besonders erhöhte Aufmerksamkeit» an den Tag legen müssen.⁵⁰

Das Bundesgericht bestätigte damit seine neuste Rechtsprechung,⁵¹ wonach Selbstverschulden nicht zu einem Haftungsausschluss der Aufsichtsbehörde führe.⁵²

Es sah ferner keinen Anlass, von der vom Bundesverwaltungsgericht festgelegten Haftungsquote von 50:50 abzuweichen.⁵³ Wichtig ist jedoch die Feststellung, dass es sich bei diesem Fall insoweit um einen Sonderfall handelt, als die Zweckentfremdung des Stiftungsvermögens «offenkundig» war (was durch die Prüfung der Vorinstanz infolge der Rückweisung verifiziert wurde).⁵⁴ Im Normalfall besteht nämlich keine Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde, sodass dann wohl auch die Haftung der Behörde entfallen würde.⁵⁵

Keine Steuerbefreiung wegen Anschein eines Interessenkonflikts

Im Urteil 2C_385/2020 vom 25. Juni 2020⁵⁶ befasste sich das Bundesgericht einmal mehr mit der Frage der Steuerbefreiung.⁵⁷ Umstritten war die Voraussetzung der Uneigennützigkeit einer gemeinnützigen Stiftung, welche die Aus- und Weiterbildung junger Sänger/-innen sowie Schauspieler/-innen unterstützte. Die Stiftung hatte zwei beträchtliche Darlehen an ihre Stiftungsratsmitglieder ausgeschüttet. Das Bundesgericht erklärte, dass für die Beurteilung der Uneigennützigkeit kein Konflikt zwischen den Eigeninteressen der Mitglieder des Stiftungsrats und der Verfolgung des Allgemeininteresses vorliegen dürfe. Problematisch sei nicht, dass Darlehen zugunsten der Stiftungsratsmitglieder bestanden hätten. Massgeblich sei der «nach aussen erkennbare objektive Anschein» eines Interessenkonflikts, der sich «im Beurteilungszeitpunkt der Steuerbefreiung noch nicht manifestiert haben muss».⁵⁸ Konkret bestehe der objektive Anschein, dass sich die Stiftung dauerhaft nicht ihrer im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeit widmen könne, da der überwiegende Teil des Stiftungsvermögens in Form von Darlehen an die Mitglieder des Stiftungsrats gebunden sei.⁵⁹

(Steuerrechtliches) Miteigentum der Ehegatten an Vermögenswerten einer liechtensteinischen Familienstiftung

Das Urteil BGer 2C_826/2019 vom 17. März 2020 des Bundesgerichts ist ein Beispiel für einen steuerrechtlichen Durchgriff auf eine liechtensteinische Familienstiftung: Die zivilrechtlich einer liechtensteinischen Familienstiftung gehörenden Vermögenswerte sollten zu steuerrechtlichen Zwecken «durchgriffsartig» anderen Personen zugerechnet werden. Allerdings war umstritten, ob die un versteuerten Vermögenswerte dem Erblasser oder dem überlebenden Ehegatten zuzurechnen waren. Das Bundesgericht folgerte, dass gem. Art. 200 ZGB Miteigentum beider angenommen werden müsse, sollte kein hinreichender Nachweis für

Alleineigentum gelingen.⁶⁰ Daraus schloss es, dass betreffend eine Hälfte der Vermögenswerte die vereinfachte dreijährige, betreffend die andere die ordentliche zehnjährige Nachbesteuerung vorgenommen werden müsse.⁶¹ Dies sei auch dann der Fall, wenn «die Ehegatten zu Lebzeiten ihres Ehemanns nichts von der ganzen Steuerhinterziehung gewusst haben sollte».⁶²

Vorbei sind die Zeiten einer uneingeschränkten «asset protection». Im Kampf gegen hinterzogene Vermögenswerte greifen die Behörden zu schärferen Mitteln. Dass eine separate zivilrechtliche ausländische Identität längst nicht mehr vor dem Zugriff der inländischen Steuerbehörden schützt, ist bekannt. Dass sich aber Ehegatten eine Steuerhinterziehung gegenseitig anrechnen lassen müssen, obwohl gar kein mittäterschaftlicher Vorsatz nachgewiesen werden kann, dürfte überraschend sein und in der Praxis zu Fragen führen.

Stiftungsrechtsrevision – Eine Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse der Kantone

Gastbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob und Renata Trajkova, MLaw

Nach der «zögerlichen Aufnahme» des Vernehmlassungsentwurfs zur laufenden Stiftungsrechtsrevision hat die Rechtskommission des Ständerats entschieden, nur noch zwei der acht vorgeschlagenen Massnahmen weiterzuverfolgen, und einen entsprechenden Entwurf verabschiedet. Zu Recht? Eine Analyse der kantonalen Stellungnahmen liefert bemerkenswerte Erkenntnisse.

Ausgangslage

Bis zum 14. März 2020 hatten interessierte Personen und Organisationen die Möglichkeit, sich im Vernehmlassungsverfahren zum «Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz» zu äussern. Der Vorentwurf ist die Umsetzungsvorlage zu den acht Massnahmen der parlamentarischen Initiative Luginbühl (14.470). Am 3. September 2020 hat die Rechtskommission des Ständerats beschlossen, nur noch zwei der acht Massnahmen weiterzuverfolgen. Diesen Beschluss hat sie am 22. Februar 2021 endgültig bestätigt und einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs verabschiedet.⁶³ Als Begründung wurde in einer Medienmitteilung vorgebracht, dass in der Vernehmlassung «die meisten Vorschläge sehr kontrovers aufgenommen wurden».⁶⁴ Liegt eine derart drastische Reduktion der Vorlage im Sinne der Kantone? Der vorliegende Beitrag geht dieser Frage auf den Grund. Analysiert wurden alle 26 kantonalen Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage⁶⁵, die im Übrigen auch ein gutes Meinungsbild zur stiftungsrechtlichen Positionierung der jeweiligen Kantone bieten.

Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen (Ziff. 1 der Pa.Iv.)

20 Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GR, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR⁶⁶, VD, VS, ZG, ZH) haben sich grundsätzlich gegen die Einführung eines öffentlichen bundesweiten Registers für steuerbefreite gemeinnützige Organisationen ausgesprochen. Der Ergebnisbericht zum Vernehmlassungsverfahren, der wohl die Grundlage für den Reduktionsbeschluss der Rechtskommission des Ständerats vom 3. September 2020 bildete, stellt in der Folge eine breite Ablehnung fest.⁶⁷ Isoliert betrachtet kann diese Zahl durchaus als deutliches Oppositionssignal gewertet werden. Ein näherer Blick in die Stellungnahmen zeigt aber, dass die ablehnende Haltung nicht auf einem fehlenden Interesse für ein solches Verzeichnis beruht. Im Gegenteil: 14 der 20 haben nur deswegen gegen die Massnahme votiert, weil ihnen der *Umfang* der konkret vorgeschlagenen Datenpublikation zu weit geht bzw. sie *kantonale*

Verzeichnisse vorziehen würden⁶⁸ (AG, BE, BL, BS, FR, GE, GR, NW, OW, SG, SO, TG, ZG, ZH). Nimmt man die Kantone dazu, die sich ohnehin für die Vorlage ausgesprochen haben (AR, GL, JU und LU; TI enthält sich, NE legt sich nicht eindeutig fest), ist der Schluss zulässig, dass 18 Kantone zumindest ein diesbezügliches Regelungsbedürfnis anerkennen und die Weiterverfolgung des Anliegens begrüssen würden. Im Übrigen berichten BE, FR, NE, SO, TI und ZH, dass sie bereits über ein kantonales Verzeichnis bzw. eine entsprechende Liste verfügen.

Klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Ziff. 2 der Pa.Iv.)

Eine differenzierte Betrachtung ist auch bei der Frage nach der Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde notwendig: 14 Kantone (AI, AR, BE, BL, GE, GL, GR, JU, NE, SG, SH, SZ, TI, ZH) begrüssen grundsätzlich eine gesetzliche Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde (mit oder ohne Änderungsanträgen/Präzisierungen). Zwei Kantone (AG, SO) erachten eine Regelung für nicht notwendig. FR, LU, NW, OW, SZ, VD, VS, ZG äussern sich nur punktuell zur konkreten Formulierung und TG enthält sich.⁶⁹ Hauptkritik- und Diskussionspunkt – aufseiten der Befürworter und Gegner der Regelung – ist die konkrete Umschreibung der Beschwerdeberechtigung (AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SO, SZ, TI, VD, UR, ZG). Aus Angst vor einer Popularbeschwerde wird zur Präzisierung des vorgeschlagenen «Kontrollinteresses» vermehrt der Wunsch nach einer Legaldefinition oder Enumeration und dergleichen geäussert.⁷⁰ Auch in dieser Hinsicht greift der Ergebnisbericht zu kurz, wenn er die Voten, die sich für eine *grundsätzliche* gesetzliche Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde aussprechen, ausser Acht lässt.⁷¹ Denn es ist entscheidend, dass die kantonalen Stellungnahmen erkennen lassen, dass die meisten Kantone nur der konkreten Umschreibung des Legitimationserfordernisses kritisch gegenüberstehen und nicht dem Anliegen per se.

Optimierung der Stifterrechte betreffend Organisationsänderungen durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde (Ziff. 3 der Pa.Iv.)

Die Erleichterung von Organisationsänderungen ohne eine damit zusammenhängende Änderung des Stiftungszwecks wird von 16 Kantonen (AG, AR, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, TI, VS, ZH) unterstützt, zwei Kantone äussern sich dagegen (GE, VD) und die übrigen enthalten sich oder legen sich nicht fest (AI, BE, FR, SO, SZ, TG, UR⁷², ZG). Da diese Regelung kaum kritisiert wird, gehört sie zu den beiden Massnahmen, deren Weiterverfolgung die Rechtskommission des Ständerats beschlossen hat.

Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde (Ziff. 4 der Pa. Iv.)

Der Verzicht auf eine öffentliche Beurkundung von Urkundenänderungen und die damit einhergehende Praxisvereinheitlichung (Art. 86c VE-ZGB) wird ausdrücklich von 17 Kantonen (AG, AR, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, VS, ZH) begrüsst. Dagegen sprechen sich FR, GE und SZ aus.⁷³ Die restlichen sechs Kantone enthalten sich zu dieser Frage.⁷⁴ Mangels nennenswerten Widerstands kommt auch diese Massnahme eine Runde weiter. Im Übrigen ist nicht vollständig rekonstruierbar, welche Stellungnahmen sich nur auf Art. 86c VE-ZGB oder auch auf Art. 86b VE-ZGB beziehen. Das könnte eine Folge des Vernehmlassungsberichts sein, der beide Normen in einem Komplex behandelt.⁷⁵ Der Ergebnisbericht enthält ausserdem keine Auswertung zu Art. 86b VE-ZGB.⁷⁶

Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder (Ziff. 5 der Pa. Iv.)

Kaum auf Zustimmung stösst hingegen der Vorschlag, einen reduzierten Haftungsmasstab für unentgeltlich tätige Organmitglieder gemeinnütziger Organisationen einzuführen: JU, VS und TI heissen als einzige die Vorlage gut; NE und TG legen sich nicht fest. Die klare Mehrheit (21 Kantone) sieht entweder keine praktische Notwendigkeit einer solchen Haftungsbeschränkung und/oder schätzt die Verknüpfung der Entschädigungsfrage mit der Haftung als äusserst problematisch ein. Das Interesse an einer Weiterverfolgung erscheint aus kantonaler Perspektive damit gering zu sein.

Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass/Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden (Ziff. 6 und 7 der Pa. Iv.)

Keine Befürworter auf Kantonsseite finden die steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass und die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden: Abgesehen von der Enthaltung des Kantons GL und der etwas unklaren Positionierung des Kantons GE äusserten sich die Kantone einstimmig dagegen. Die einzelnen Ablehnungsgründe korrespondieren weitestgehend miteinander: Die Massnahmen würden gegen die Grundsätze der Allgemeinheit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstossen, weshalb dieser Vorschlag bereits 2006 von der Mehrheit der Kantone mit grossem Nachdruck abgelehnt worden sei. Zudem dürfe das Steuerrecht nicht als Lenkungsvehikel für ausserfiskalische Zwecke verwendet werden. Daneben liege ein Verstoss gegen das Periodizitätsprinzip vor und es bestehe ein nicht zu unterschätzendes Missbrauchsrisiko.⁷⁷ Die ablehnende kantonale Haltung zeigt sich bei diesen Massnahmen am deutlichsten, und das Interesse für ähnlich gelagerte Alternativvorschläge scheint gering zu sein.

Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren (Ziff. 8 der Pa.Iv.)

Weniger klar gestaltet sich die Lage bei der Frage, ob gesetzlich festgelegt werden soll, dass die angemessene Honorierung der strategischen Leitungsorgane gemeinnütziger Organisationen nicht zu einer Verweigerung bzw. einem Entzug der Steuerbefreiung führt. Während die überwiegende Mehrheit der Kantone die Regelung ablehnt, halten sieben Kantone (AG, AI, GL, LU, JU, SG, TG)⁷⁸ eine solche Vorschrift grundsätzlich für begrüssenswert (mit Ergänzungsvorschlägen und Vorbehalten). Der Kanton SZ kann nicht eindeutig zugeordnet werden. Als Hauptargument sehen die Gegner das Risiko, dass die Gelder, die heute für die gemeinnützige Tätigkeit der Organisation zweckgemäss eingesetzt werden, in Zukunft fehlen würden. Ebenso sei bereits nach geltender Praxis eine verhältnismässige Entschädigung und eine flexible Handhabung im Einzelfall möglich, weshalb kein Bedarf erstellt sei. Würde eine solche Regelung dennoch eingeführt werden, müsse bestimmt werden, was eine «marktkonforme» Entschädigung sei (bzw. sei die «marktkonforme» durch

eine «moderate» Entschädigung zu ersetzen).⁷⁹ Erwähnenswert ist hierbei, dass AG, BE, GE, GR und ZH schon heute einen pragmatischen Ansatz verfolgen, indem sie angeben, eine angemessene/moderate/massvolle Entschädigung in Ausnahmefällen oder unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. BL, BS, NW, OW, SG, SO, TG, VD und ZG, die sich ebenfalls zu ihrer bisherigen Praxis geäußert haben, verweisen gar auf die sogenannte «schweizweite Praxis», wonach neben dem effektiven Aufwand (Barauslagen, Transportkosten), der Aufwand für ausserordentliche Tätigkeiten entschädigt wird. Insgesamt zeigt sich, dass die Kantone auch diesem Anliegen weniger ablehnend gegenüberstehen, als im Ergebnisbericht als Eindruck vermittelt wird.

Schlussfolgerungen

Die Gesamtbetrachtung der Ergebnisse lässt den Schluss zu, dass die drastische Reduktion der Vorlage zumindest aus kantonaler Perspektive nicht naheliegend erscheint. Maximal die Nichtweiterverfolgung von drei der acht Massnahmen, nämlich die steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass, die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden und die Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder, lässt sich nachvollziehbar mit den Stellungnahmen der Kantone begründen. Weniger eindeutig ist die kantonale Wertung bei der angemessenen Honorierung strategischer Leitungsorgane. Hier wäre durchaus weiteres Diskussionspotenzial zu vermerken gewesen. Zu schnell aufgegeben wurde ebenso die Transparenzbemühung mit Blick auf die Datenpublikation durch die Einführung eines Verzeichnisses für steuerbefreite Organisationen, da hier die Streitpunkte bei der Datenbeschaffung und dem Datenumfang lagen und nicht bei der Erforderlichkeit eines solchen Registers. Gleiches gilt für die Frage der gesetzlichen Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde; diese vermochte letztlich aufgrund ihrer Legitimitätsumschreibung nicht überzeugen, die aber selbstverständlich weiterer Diskussion zugänglich gewesen wäre. Es sollte an dieser Stelle bewusst keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den zahlreichen Missverständnissen oder fehlerhaften Argumenten in den kantonalen Stellungnahmen erfolgen. Es bleibt aber objektiv zu konstatieren, dass die Reduktion der Vorlage auf lediglich zwei Punkte kaum dem kantonalen Meinungsbild in Bezug auf die Regelungsbedürftigkeit im Stiftungswesen entspricht.



Renata Trajkova, MLaw, ist Doktorandin im Bereich des Stiftungsaufsichtsrechts und als wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Dominique Jakob und am Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich tätig.

Reform des Schweizer Stiftungsrechts – Was jetzt wichtig wäre

Autorenbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob

Ausgangslage und Hintergrund

Das Stiftungsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) stammt aus dem Jahre 1912 und ist fast 100 Jahre unangetastet geblieben. Nach der Reform aus dem Jahr 2004 (in Kraft seit 1. Januar 2006) wurde das Stiftungsrecht im Rahmen von Reformen, die eigentlich andere Rechtsgebiete zum Ziel hatten, am Rande mitgeregelt, gleichsam als Kollateralschaden, was man den Vorschriften häufig auch ansieht.⁸⁰ Der erste Vorstoss, der wieder das eigentliche Stiftungsrecht zum Ziel hatte, war die Motion Luginbühl zur «Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz» (09.3344) vom 20. März 2009, die auf Antrag des Bundesrats vom 20. März 2013⁸¹ relativ lapidar abgeschlossen wurde.⁸² Damals hatte der Verfasser dieses Beitrags die Frage nach einer Stiftungsstrategie für die Schweiz gestellt, die von den Gesetzgebungsorganen aber nicht aufgegriffen wurde.⁸³ Auch SR Luginbühl wollte die Abschreibung nicht auf sich beruhen lassen und reichte am 9. Dezember 2014 die Parlamentarische Initiative (Pa.Iv.) «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» (14.470) ein, die nach einigem Hin und Her am 19. Oktober 2017 von der Rechtskommission des Nationalrats (RK-N) abschliessend angenommen wurde. Die Rechtskommission des Ständerats (RK-S) präsentierte am 28. November 2019 einen Vorentwurf für ein revidiertes Stiftungsrecht und eröffnete das Vernehmlassungsverfahren mit Frist bis zum 13. März 2020.

Eingegangen in das Vernehmlassungsverfahren sind 67 Stellungnahmen, die im Vernehmlassungsbericht der RK-S vom 6. August 2020 einer Evaluation unterzogen wurden. Dies allerdings mit überraschendem Ergebnis: Die RK-S beschloss, nur noch zwei der acht Punkte weiterzuverfolgen, nämlich die Erweiterung der Stifterrechte auf Organisationsänderungen sowie die Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde. Der Grund: Die anderen Aspekte seien «zögerlich» bzw. «kontrovers» aufgenommen worden – insbesondere im Steuerrecht habe es «kantonalen Widerstand» gegeben. Nun ist man in Gesetzgebungsverfahren ja einiges an Kummer gewohnt, aber dieses Vorgehen ist schon deswegen schildbürgerhaft, weil die Vorschläge gerade dazu da waren, kontroverse Fragen einer einheitlichen Lösung zuzuführen oder die kantonale Praxis zu ändern bzw. zu vereinheitlichen. Zum anderen aber sind die Stellungnahmen auch einer nicht in jeder Hinsicht sachgemässen – zumindest stark verkürzten – Auswertung unterzogen worden, jedenfalls was das eigentliche Regelungsbedürfnis im Hinblick auf die einzelnen Anliegen betrifft (siehe auch den Autorenbeitrag von Domi-

nique Jakob/Renata Trajkova auf S. 19 ff.). Zudem wurde auch der relativen Bedeutung einzelner Stellungnahmen keine Gerechtigkeit angetan; weder derjenigen der drei führenden themenrelevanten universitären Institute der Schweiz (CEPS, GCP und Zfs)⁸⁴ noch der zwei grossen sektorbezogenen Verbände (SwissFoundations und proFonds). Die Stimme des Sektors wurde somit weitgehend überhört. Nachdem das allerletzte Wort im Ständerat und vor allem auch im Nationalrat noch nicht gesprochen scheint, möchte dieser Beitrag weitere Aufklärung bieten.

Notwendige Reformen im Stiftungsrecht

Es ist durchaus fraglich, ob das Schweizer Stiftungsrecht einer Totalrevision bedarf. Zweifelhaft ist aber auch, ob es eine verkümmerte Revision benötigt, als welche die von der RK-S vorgeschlagene «Zwei-Punkte-Restvorlage» zu bezeichnen wäre; würde diese als echte Reform verkauft, würde dadurch suggeriert, das Stiftungsrecht sei für die nächsten Jahre oder gar Jahrzehnte auf dem neusten Stand. Das Schweizer Stiftungsrecht ist an sich auf einem guten Niveau. Problematisch ist allerdings, dass Behörden und Gerichte das weitmaschige Stiftungsrecht seit einigen Jahren dauerhaft zulasten von Stiftern und Stiftungen interpretieren. Nötig ist daher eine sinnvolle Modernisierung, die zugleich die Stifterfreiheit und Stiftungsautonomie bewahrt und den Standort dadurch auf nachhaltig wettbewerbsfähige Beine stellt.

Vor diesem Hintergrund hat der Verfasser einen eigenen Vernehmlassungsbeitrag verfasst und am 5. Zürcher Stiftungsrechtstag vom 30. Januar 2020 präsentiert.⁸⁵ Der Grund hierfür war, dass die politischen Prozesse sehr selektiv sind. Schon in der Expertengruppe zur Vorbereitung der Pa.Iv., welcher der Verfasser angehört hatte, konnte sich die Gruppe nur auf einige gemeinsame Vorschläge einigen. Von diesen wählte der Initiator dann nochmals diejenigen aus, die damals (Ende 2014, also wohlgermerkt schon vor über sechs Jahren) als politisch opportun erschienen. Alles gut gemeint, aber sehr weit weg von einer systematisch durchdachten, umfassenden Reform. Wenn man aber tatsächlich am Stiftungsrecht Hand anlegen möchte, ist ein ganzheitlicher Ansatz vorzuziehen, der die eigentlichen Baustellen auch wirklich löst. Daneben sollte man sich auf den Grundsatz besinnen, dass erlaubt ist, was nicht verboten ist, um die richtige Mischung aus Freiheit und Governance zu erzielen – was die inhaltliche Leitlinie einer Stiftungsrechtsreform sein muss.⁸⁶

Die konkreten Massnahmen, die für eine Modernisierung des Stiftungsrechts nötig wären, lassen sich in drei grosse Linien aufteilen.⁸⁷

Moderate Flexibilisierung des Stiftungsrechts

Die Welt dreht sich um ein Vielfaches schneller, als dies noch vor 100 Jahren der Fall war. Eine ewige Mumifizierung von Stiftungen, wie sie im ZGB angelegt ist, erscheint somit nicht mehr in jeder Hinsicht zeitgemäss. Vielmehr sollte man Stiftungen etwas flexibler denken, um notwendige Weiterentwicklungen und dadurch grössere Wirkung zu ermöglichen. Der neue Swiss Foundation Code 2021 hat diese Weiterentwicklung sogar in einem neuen vierten Grundsatz verankert (siehe auch den Autorenbeitrag von Georg von Schnurbein auf Seite 34). Vor diesem Hintergrund sollen folgende konkrete Massnahmen vorgeschlagen werden:

Das Schweizer Stiftungsrecht folgt heute dem beherrschenden Dogma der Stifterfreiheit. Gleichwohl sollte man diese stärken, indem man sie in Art. 83 ZGB auch positivrechtlich festschreibt. Ebenfalls klarstellen sollte man in Art. 81 ZGB, dass eine Stiftung zu ihrer Entstehung keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Zwar ist dies höchstrichterlich so festgehalten,⁸⁸ wird aber bisweilen von den Behörden vergessen.

In Bezug auf die Flexibilisierung von Weiterentwicklungsszenarien sollte Art. 85 ZGB insofern geändert werden, dass es für Organisationsänderungen kein «dringendes» Erfordernis braucht. Ist etwas dringend, ist das Kind meist schon in den Brunnen gefallen; Stiftungsräte sollten jedoch auch proaktiv vorgehen dürfen, wenn sinnvolle Entwicklungen anstehen. Wie die Pa.Iv. vorschlägt, sollten sodann unwesentliche Änderungen im Sinne des Art. 86b ZGB erleichtert werden: Diese müssen heute aus «triftigen Gründen geboten» sein; hingegen sollte es ausreichen, wenn sie aus «sachlichen Gründen gerechtfertigt» sind. Daneben sollten Zweckreduktionen und Zweckerweiterungen in einem eigenen Tatbestand (z.B. Art. 86 Abs. 3 nZGB) geregelt werden. Diese werden heute unter den normalen Voraussetzungen für Zweckänderungen erfasst, obwohl sie den Zweck zwar betreffen, aber keine echten Änderungen im Sinne des Gesetzes darstellen. Zulässig sollten sie sein, wenn durch die Zweckreduktion oder Zweckerweiterung «der Zweck besser verwirklicht werden kann und die Anpassung dem wirklichen oder mutmasslichen Willen des Stifters entspricht». Schliesslich ergibt es Sinn, wie die Pa.Iv. vorschlägt, das Stifterrecht des Art. 86a ZGB von reinen Zweckänderungen auf den Vorbehalt von Organisationsänderungen zu erweitern. Auf diese Art und Weise

könnte vom Stifter nachträglich auch die Governance angepasst werden, etwa indem ein Familienorgan eingeführt oder abgeschafft wird, wenn sich dies aus Sicht des Stifters, z.B. aufgrund einer neuen Familiensituation, als sinnvoll erweist. Dieser Vorschlag wird auch von einer grossen Mehrheit im Vernehmlassungsverfahren befürwortet.⁸⁹ Wichtig ist: Liegen die jeweiligen Änderungsvoraussetzungen der einzelnen Tatbestände vor, muss ein *Anspruch* auf die Änderungsverfügung bestehen (was sinnvollerweise ebenfalls in einem eigenen Tatbestand zu regeln ist). Die Aufsichtsbehörde hat hierbei die Entscheidung des Stiftungsrats nur auf Rechtsfehler zu kontrollieren und muss, wenn solche nicht festzustellen sind, eine gebundene Entscheidung erlassen.⁹⁰

Nicht gefolgt wird vorliegend der Pa.Iv. bei dem Vorschlag, eine Haftungsreduktion für ehrenamtliche Stiftungsräte bei einfacher Fahrlässigkeit vorzusehen. Die im Vorentwurf enthaltene Regelung birgt einfach zu viele Sollbruchstellen. Stattdessen sollte im allgemeinen Teil der juristischen Person (Art. 55 Abs. 4 ZGB) die sogenannte «Business Judgment Rule» kodifiziert werden, um Stiftungsräten, die in Anbetracht schwieriger Umstände schwierige Entscheidungen treffen müssen, auch einen sicheren Hafen zu geben, wenn sie sich «bei einem Geschäftsentscheid nicht von sachfremden Interessen leiten liessen und vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Rechtsperson zu handeln».⁹¹ Last but not least: Ein modernes Stiftungswesen braucht kompetente Stiftungsräte, die im Einzelfall auch vergütet werden müssen; deswegen sollte in der Tat auf irgendeine Weise festgeschrieben werden, dass eine angemessene Vergütung der Leitungsorgane die Steuerbefreiung von Stiftungen nicht gefährden darf. Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine Forderung, die von einer grossen Zahl bedeutender Organisationen gestützt wird⁹² und auch von den Kantonen, anders als die RK-S in ihrer Auswertung suggeriert, nicht in der Mehrheit abgelehnt wird.⁹³

Klarstellung der Aufsichtsgrundlagen

Seit einigen Jahren ist ein neuer Ansatz der Aufsichtsbehörden festzustellen, den der Verfasser etwas provokant mit dem Schlagsatz «vom Partner zur Stiftungspolizei» beschrieben hat.⁹⁴ Dies wäre jedenfalls die Herangehensweise gewesen, wenn der Entwurf des ESAG aus im Jahre 2016⁹⁵ Realität geworden wäre. Es war dem Verfasser deshalb ein Anliegen, gegenüber den Aufsichtsbehörden in Erinnerung zu rufen, dass der Auftrag der Aufsicht darin besteht, *die Stiftungen* zu schützen und nicht *die Welt vor Stiftungen*.⁹⁶ Aus diesem Grunde sollte aber kein eigenes Aufsichtsgesetz

erlassen werden, es sollten vielmehr die Aufsichtsgrundlagen im ZGB klargestellt werden. Hierzu sollte der Aufsichtsauftrag neu formuliert werden, und zwar dergestalt, dass die Behörde dafür sorgt, dass Führung und Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Statuten in Einklang stehen. Zudem sollte festgeschrieben werden, dass die Aufsichtsbehörden an die Grundsätze der Rechtsaufsicht, der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit gebunden sind (Art. 84 Abs. 2 nZGB). Daneben ist es ein dringendes Bedürfnis, die Stiftungsaufsichtsbeschwerde festzuschreiben mit einer Konkretisierung der Antragsbefugnis (Art. 84 Abs. 3 nZGB). Letzteres ist ein Anliegen, das nicht nur von der Mehrheit der Kantone⁹⁷, sondern auch von den wichtigsten Organisationen⁹⁸ im Vernehmlassungsverfahren mit Nachdruck geteilt wird.

Behebung struktureller Fehler bei den Stiftungs-sonderformen

Schliesslich ist es an der Zeit, einige historische Fehler bei der Regelung der Stiftungs-sonderformen zu beheben. So wird seit Jahrzehnten von einer grossen Mehrheit in Wissenschaft und Praxis eine Neuregelung der Familienstiftung gefordert. Ein einfacher Vorschlag wäre, die Familienstiftung für die Begünstigung aller Privatpersonen zu öffnen, nachdem bis heute niemand weiss, wer eigentlich als «Familienangehöriger» in einer Familienstiftung zu verstehen ist.⁹⁹ In der Folge könnte die Familienstiftung gänzlich dort geregelt werden, wo eine entsprechende Kodifizierung auch hingehört, nämlich in Art. 87 ZGB. Der im Familienrecht angesiedelte Art. 335 ZGB, der Generationen von Juristen schlaflose Nächte bereitet hat, könnte daraufhin ersatzlos gestrichen werden. Unterhaltungszwecke sollten ausdrücklich erlaubt werden; gleichwohl könnte eine ewige Perpetuierung von Wirtschaftsgütern verhindert werden, wenn eine «Rule against perpetuities» eingeführt würde, die Unterhaltungszwecke beispielsweise für lediglich 100 Jahre zulässt. Nach Ablauf der 100 Jahre müsste die Stiftung aufgelöst werden, wenn sie nicht mit einem verbleibenden gemischten Zweck oder einem Sukzessivzweck fortbesteht. Es handelt sich bei diesem Vorschlag um eine sehr moderate Öffnung, nicht um die Einführung einer schweizerischen Offshore-Privatstiftung; gleichwohl wäre hierdurch ein sicheres Gestaltungsmittel für privatnützige Vermögensperpetuierung im Schweizer Recht geschaffen. Möchte ein Stifter mehr (z.B. mehr Gestaltungsrechte oder mehr Vertraulichkeit), wird er weiterhin eine liechtensteinische Stiftung oder einen angloamerikanischen Trust wählen.

In der Folge sollte zwingend die Familienstiftung von der kirchlichen Stiftung getrennt und letztere als «religiöse

Stiftung» in einem neuen Art. 87a nZGB einer eigenen Regelung zugeführt werden. Diese beiden Stiftungsformen sind eher zufällig in einer Vorschrift verbunden, unterstehen einem völlig unterschiedlichen Momentum (z.B. wird derzeit verstärkt eine Kontrolle religiöser Gemeinschaften aus Gründen der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung gefordert) und müssen sich daher in separaten Vorschriften weiterentwickeln können. Schliesslich sollte eine Regelung der gemischten Stiftung in einem neuen Art. 87b nZGB getroffen werden. Die Mischung eines Sonderzwecks mit einem klassischen Zweck sollte weiterhin zu einer klassischen Stiftung führen (die unter Aufsicht steht), allerdings sollte klargestellt werden, dass ein lediglich untergeordneter Zweck den Charakter der Stiftung nicht verändert.

Steuerrechtliche Reformen

Bei den steuerlichen Brennpunkten, die derzeit das Leben gemeinnütziger Stiftungen erschweren, handelt es sich vor allem um die Zulässigkeit von Auslandsaktivitäten, die Vergütung von Leitungsorganen sowie die Voraussetzungen für unternehmerische Förderformen. Diese Punkte müssen nicht zwingend durch Eingriff des Gesetzgebers geregelt (siehe aber oben zur Vergütungsfrage), sondern könnten auch durch eine Anpassung des Kreisschreibens Nr. 12 der EStV vom 8. Juli 1994 (und in diesem Zug der Praxishinweise der SSK vom 18. Januar 2008) gelöst werden, die als längst überfällig bezeichnet werden muss. Das schweizerische Gemeinnützigkeitsrecht ist föderalistisch zersplittert, national introvertiert und veraltet. Es erscheint wichtig, dass die Stifterfreiheit nicht durch überstrenge Massgaben des Steuerrechts konterkariert wird, möchte der Stiftungsstandort weiter zukunftsweisende Projekte beherbergen.¹⁰⁰

Resümee und Ausblick

Stiftungsrechtlich nötig ist also keine Totalrevision, aber eine sinnvolle Modernisierung, die den Standort auch nicht zwingend stärken muss, sondern vor allem seine Schwächung verhindert. Politische Prozesse sind ermüdend; dennoch dürfte es sich lohnen, weiter dafür einzustehen, geht es doch um nicht weniger als um die Zukunft des Stiftungsstandorts Schweiz. Es ist von nicht hoch genug einzuschätzender Bedeutung, im Herzen Europas einen Stiftungsstandort zu bewahren, der eine zeitgemässe Governance mit liberaler Gestaltungsfreiheit vereint – für Stifter und Stiftungen sowie in stiftungs- und steuerrechtlicher Hinsicht.

III. SPECIAL: FINANZEN

Die Stiftung ist eine Wirkungseinheit. Mittelbeschaffung und Mittelverwendung hängen zusammen. Deshalb sollten Stiftungsräte bei Entscheidungen zur Vermögensanlage auch berücksichtigen, welchen gemeinnützigen Zweck ihre Stiftung verfolgt, damit die Investitionen diesem nicht versehentlich entgegenlaufen.

Der Markt für nachhaltige und wirkungsorientierte Anlagen hat sich in den letzten Jahren enorm entwickelt. Gleichzeitig werden stetig neue Begriffe und Konzepte vorgestellt, und Stiftungen entwickeln eigene Konzepte, um ihre Vorstellung von Wirkungsorientierung in der Vermögensanlage widerzuspiegeln. Die nachfolgend vorgestellten Studien und Fallbeispiele sollen helfen, etwas mehr Klarheit zu gewinnen.

Nachhaltige Vermögensanlage und Impact Investing

Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Das Vermögen ist die wesentliche Daseinsberechtigung für eine Stiftung. Ohne die Widmung eines Vermögens kann es keine Stiftung geben. Umso überraschender, dass der Vermögensanlage von Stiftungen lange Zeit kaum Aufmerksamkeit zuteil wurde. Entweder war das Vermögen, wie beispielsweise in Deutschland, von vornherein durch mündelsicheres Anlegen gebunden, oder die Entscheidungen der Stifterperson wurden ohne grosse Prüfung perpetuiert. Solange auch Barguthaben und Obligationen ausreichend Ertrag erbrachten, gab es wenig Anlass zu einer aktiveren Auseinandersetzung mit dem Stiftungsvermögen.

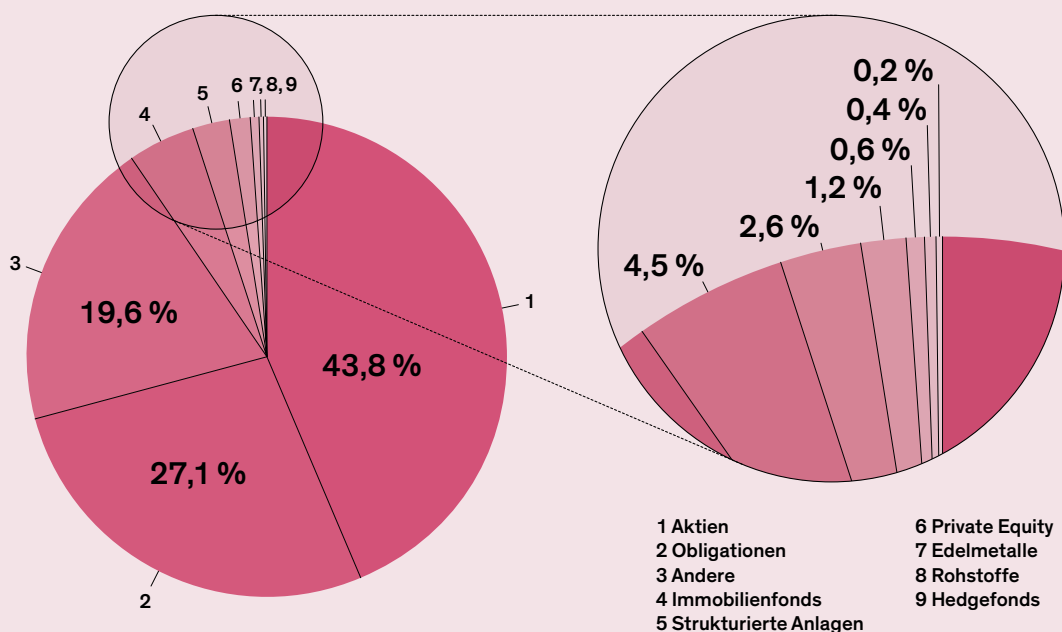
Diese Zeiten sind lange vorbei. Einerseits erbringen Anlagen mit wenig Risiko kaum noch Ertrag oder kosten sogar etwas. Andererseits wird heute vermehrt die Frage gestellt, welche Folgen die Investitionen des Stiftungsvermögens nach sich ziehen. Das alte Prinzip «pecunia non olet», aber Hauptsache die Rendite ist maximiert, um damit Ausschüttungen für den gemeinnützigen Zweck zu tätigen, wird zunehmend infrage gestellt. Auch wenn sich dieser Mentalitätswandel erst in den letzten beiden Jahren wirklich beschleunigt hat, begünstigt durch Veränderungen und neue Regulierungen im Finanzmarkt. In Abbildung 8 ist das durchschnittliche Portfolio nach Anlageklassen dargestellt. Die Daten stammen aus einer Umfrage des Center for Philanthropy Studies (CEPS) und der Globalance Bank mit 120 Stiftungen und CHF 9,9 Mrd. Gesamtvermögen. Es wird deutlich, dass Aktien heute eine dominante Rolle in der Vermögensanlage spielen.

57,5% der Stiftungen geben an, den Stiftungszweck bei der Vermögensanlage zu berücksichtigen, insbesondere durch den Ausschluss bestimmter Branchen oder Investitionsformen. Im Vergleich zu einer Vorgängerstudie 2013 sind nur unwesentliche Veränderungen im Umgang mit wirkungsorientierten Anlagen festzustellen. Gerade bei den kritisch eingestellten Befragten besteht noch eine Zurückhaltung, weil eine geringere Rendite erwartet wird oder man sich noch gar nicht mit dem Thema befasst hat.

Ein Grund hierfür mag vielleicht auch der Wildwuchs an Begriffen, Namen und Konzepten sein, die innerhalb kurzer Zeit entstanden sind. Für einen Leitfaden zu Wirkungsanlagen des CEPS und der Alternativen Bank Schweiz wurde die beiliegende Grafik entwickelt. Demnach lassen sich zwischen reiner Profitmaximierung und reiner Philanthropie im Wesentlichen zwei Anlageformen unter-

Abb. 8

Vermögensallokation nach Anlageklasse



(Quelle: CEPS/ Globalance Bank 2020; N=120)

scheiden. Nachhaltige Anlagen sollen eine – oft marktübliche – finanzielle Rendite erzielen, jedoch ermöglicht die Ausgestaltung der Investitionen keine eindeutige Messung der sozialen und ökologischen Wirkung (z.B. lässt sich bei einer Investition in einen Aktienfonds nicht nachprüfen, welche Wirkung das eigene Investment tatsächlich hat). Nachhaltige Anlagen erfolgen heutzutage meist auf der Grundlage von ESG-Kriterien (Environmental – Social – Governance) und Ausschlussverfahren. Möchte eine Stiftung ihre nachhaltigen Anlagen zweckkonform gestalten, dann müssen die Ausschlusskriterien so festgelegt werden, dass damit nicht entgegen des gemeinnützigen Zwecks investiert wird. Eine Stiftung, die sich für Gesundheitsförderung bei Jugendlichen einsetzt, wird dann nicht in Fast-Food-Firmen investieren und beispielsweise auch Fonds ausschliessen, die Fast-Food-Firmen enthalten.

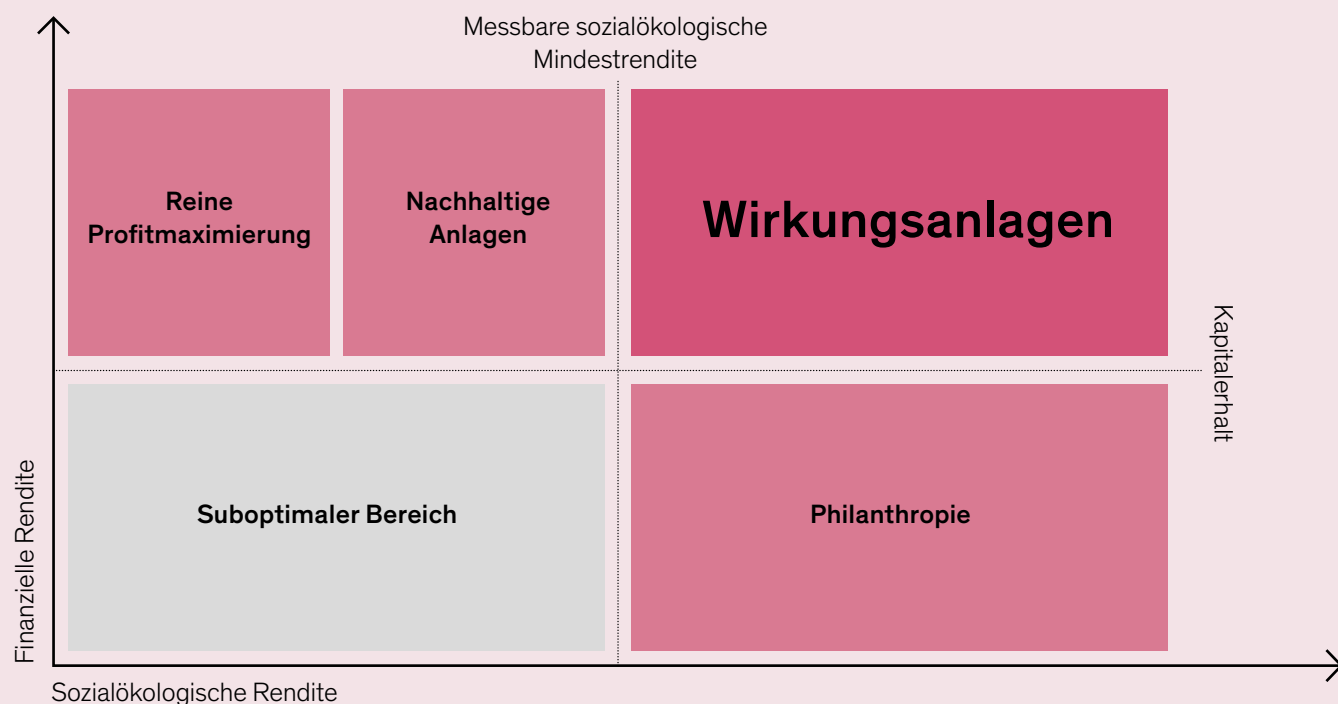
Wirkungsanlagen werden oft als Untergruppe der nachhaltigen Anlagen verstanden, sind aber gerade für Stiftungen von besonderer Bedeutung. Hier wird nicht nur zweckkonform, sondern zweckfördernd angelegt, d.h., das Investment dient bereits der gemeinnützigen Zweckerfüllung. Für die Bewertung des Investments und den Entscheid dafür oder dagegen ist deshalb nicht nur die finanzielle Rendite von Bedeutung, sondern auch die

sozialökologische Rendite. Deshalb muss bei zweckfördernden Anlagen eine Messbarkeit möglich sein und auch angewandt werden, denn durch sie lässt sich eine mögliche finanzielle Minderrendite rechtfertigen. Besonders effizient sind Wirkungsanlagen im Immobilienbereich. Eine Kulturstiftung kann in Liegenschaften investieren, in denen Kulturveranstaltungen stattfinden oder eine Umweltstiftung in nachhaltige Energiewerke. Eine Hilfestellung, um vom eigenen Zweck zu möglichen Bereichen für Wirkungsanlagen zu kommen, bieten die Sustainable Development Goals (SDGs). Die 17 Ziele führen zu Themenfeldern mit Wirkungsanlagen wie etwa inklusiver Finanzsektor, bezahlbarer Wohnraum, Bildung oder nachhaltige Forst- und Landwirtschaft.

Während bei Pensionskassen die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien immer mehr gesetzlich verpflichtend wird, besteht bei Stiftungen noch kein Zwang. Die Ergebnisse des Benchmark-Reports der SwissFoundations-Mitglieder zeigt aber, dass hier schon viele Stiftungen in diese Richtung gehen. 84% der beteiligten Stiftungen geben an, Nachhaltigkeitskriterien bei der Vermögensanlage anzuwenden oder eine Wirkungsorientierung anzustreben.¹⁰¹

Abb. 9

Anlagespektrum mit nachhaltigen Anlagen und Wirkungsanlagen



(Quelle: CEPS/ Alternative Bank Schweiz 2020)

Wirkung ohne Spekulation – Das Impact-Modell der Stiftung Edith Maryon

Gastbeitrag von Dr. Ulrich Kriese

Die Stiftung Edith Maryon entzieht Grund und Boden der Spekulation und stellt Liegenschaften für gesellschaftlich innovative Zwecke und Projekte zur Verfügung. Mit der ihr selbst auferlegten Beschränkung, aus Grund und Boden keine Spekulationsgewinne zu erzielen, ist bereits der wesentliche Impact-Ansatz der Stiftung genannt: Sie erzielt Wirkung, indem sie Boden als Gemeingut sichert. Im Vordergrund steht die «Sozialrendite» von Liegenschaften.

Die im Jahr 1990 gegründete Stiftung Edith Maryon übernimmt Land und Immobilien, hält sie auf Dauer und ermöglicht auf diese Weise auch Immobilienprojekte der anderen Art, darunter gemeinschaftliche Wohnprojekte, Orte der Kultur, Bildung und Erziehung und Demeter-Höfe. Ihre Projektpartner sind Sozialunternehmen, gemeinwohlorientierte Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, aber auch viele Privatpersonen. Bei rund einem Drittel ihrer bisher insgesamt 130 Liegenschaften beschränkt sich die Stiftung auf die Rolle der Landeigentümerin und Baurechtgeberin. Ihre übrigen Liegenschaften verpachtet und vermietet sie.

Vielseitiges Wachstum

Bei alledem ist sie in mehrfacher Hinsicht eine eher atypische Stiftung. Sie wurde mit sehr wenig Kapital gegründet und wächst doch stetig mithilfe von Schenkungen, Erbschaften, zinslosen Darlehen zahlreicher privater Förderinnen und Förderer, durch diverse Vermögensübernahmen sowie durch Fusionen mit kleineren Stiftungen. Bei der Gründung betrug das Stiftungskapital lediglich CHF 12'000. Per Ende 2019 belief es sich konsolidiert auf mehr als CHF 50 Mio. bei einer Bilanzsumme von über CHF 300 Mio. (davon über 95 Prozent in Form von Immobilien). Die Stiftung Edith Maryon zählt heute zu den wenigen unternehmerisch tätigen Stiftungen mit einer grossen Zahl von Mitstifterinnen und -stiftern.

Eine Stärke der Stiftung Edith Maryon sind individuelle Nachlassregelungen. Mithilfe der Stiftung lässt sich beispielsweise die sozialverantwortliche Vermietung eines Wohnhauses, eine kulturelle Zweckbindung für eine Liegenschaft oder eine biodynamische Bewirtschaftung eines Hofes dauerhaft, über den Tod des Eigentümers oder der Eigentümerin hinaus, absichern. Eine Veräusserung einmal übernommener Grundstücke an Dritte schliesst die Stiftung grundsätzlich aus. Eine spezielle Nachlasslösung bietet die Stiftung allen Menschen, die sowohl sicherstellen möchten, dass ihre Liegenschaft in sichere Hände gelangt und weiterhin sozialverantwortlich bewirtschaftet wird, als auch eine spezifische Organisation unterstützen möchten. Eine entsprechende Kooperation besteht

beispielsweise zwischen der Stiftung und Greenpeace Schweiz und ist auch mit anderen gemeinnützigen Organisationen möglich.

Doppelte Wirkung

Indem die Stiftung Edith Maryon ihren Förderinnen und Förderern für eine philanthropische Tat zur Verfügung steht und die so erlangten Liegenschaften und finanziellen Spielräume an ihre Impact-orientierten Projektpartnerinnen und -partner (Mieter, Pächter, Baurechtnehmer) weitergibt, ist sie eine Impact-Ermöglicherin und damit weder eine Immobilien- noch eine Impact-Investorin im herkömmlichen Sinne. Da ihr in der Regel keine zweckfreien Mittel zufließen, ist sie nicht auf der Suche nach Anlagemöglichkeiten. Vielmehr begibt sie sich allenfalls selbst, nämlich zur Ermöglichung eines an sie herangetragenen Liegenschaftsprojekts, auf die Suche nach Förderinnen und Förderern – vorausgesetzt die dahinterstehenden Menschen und die Projektidee überzeugen. Auf diese Weise kommen Projekte und Initiativen zustande oder können fortgeführt werden, die auf dem freien (Boden-)Markt keine Chance hätten oder auf periphere Standorte verdrängt würden. Viele von ihnen fallen, wenn es um eine Finanzierung geht, meist auch bei Banken durchs Raster. Das heisst freilich nicht, dass die Stiftung besonders hohe Risiken einginge. Im Gegenteil, indem sie sich eine Liegenschaft und die künftige Projektpartnerin und deren spezifische Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken genau anschaut, gelangt sie zu einer vergleichsweise verlässlichen Beurteilung. So sind viele Projekte, die die Stiftung ermöglicht oder sichert, sogar ausgesprochen risikoarm.

Mit gutem Beispiel voran

Über ihre (mittelbaren) Impacts in der Vermögensanlage hinaus leistet die Stiftung Edith Maryon auch einen gesellschaftspolitischen Impact. Indem sie das von Wissenschaft, Politik und Medien unterschätzte Problem der Bodenspekulation und Bodenrentenprivatisierung mittels Publikationen und auf Seminaren und Podien thematisiert, leistet sie Aufklärungsarbeit und vermittelt auch mögliche Lösungsansätze. Ausserdem ist sie Mitinitiantin der

im Jahr 2016 vom Basler Stimmvolk mit einer Zweidrittelmehrheit angenommenen Bodeninitiative. Diese verpflichtet den Kanton Basel-Stadt dazu, sein Land dauerhaft zu halten, allenfalls im Baurecht an Dritte abzugeben, aber nicht mehr zu verkaufen, und ist seither Vorbild für weitere, meist ebenfalls erfolgreiche Initiativen dieser Art in der Schweiz.



Dr. sc. ETH Ulrich Kriese ist Umwelt- und Verwaltungswissenschaftler sowie Landschafts- und Freiraumplaner, Mitglied der Geschäftsleitung der Stiftung Edith Maryon, mitverantwortlich für die Abstimmungskampagne zur Basler Bodeninitiative und Mitbegründer des Info-Netzwerks «Gemeingut Boden». Kuratoriumsmitglied der Stiftung trias (DE).

Die Stiftung Edith Maryon

Der Impuls zur Gründung der Stiftung Edith Maryon erwuchs aus einer kritischen Auseinandersetzung mit den Visionen der Bodenreformbewegung und insbesondere mit Rudolf Steiners Werk «Die Kernpunkte der sozialen Frage in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft» aus dem Jahr 1919. Das Gründerteam wollte von der Theorie in die Praxis kommen. Als Namensgeberin diente Edith Maryon, eine aus England stammende Bildhauerin und enge Mitarbeiterin von Rudolf Steiner. Sie hatte sich sehr für die sozialen Fragen der damaligen Zeit interessiert und in Dornach SO unter anderem ein soziales Wohnprojekt initiiert.

Die in Basel ansässige Stiftung ist ausser in der Schweiz auch in angrenzenden Ländern, vor allem in Deutschland aktiv. Zu bekannten Stiftungsliegenschaften zählen beispielsweise in Basel das Unternehmen Mitte (hier befindet sich unter anderem die Geschäftsstelle der Stiftung), die allmendartig genutzte Markthal- le, die Künstleratelierhäuser «Grenze» und «Amerbach Studios» sowie das Historic Hotel Krafft. In den ersten 30 Jahren ihres Bestehens konnte die Stiftung mehr als 900 Hektar Agrarland sowie gut 21 Hektar Siedlungsland der Spekulation entziehen. Mittels solidarisch gesicherter Verbürgung der Mietkaution verhalf die Stiftung zudem bereits mehr als 10'000 Haushalten in der Nordwestschweiz zu einer Wohnung.

Seit 2006 tätigt die Stiftung aus einem Teil ihrer Erträge Vergabungen an Kunst und Kultur, insgesamt bisher in einer Höhe von über CHF 27,5 Mio. an mehr als 1'300 Projekte.

Die Stiftung legt Wert auf ein hohes Mass an Transparenz, ihre Jahresberichte mit Jahresrechnung sowie Kurzprofile sämtlicher Liegenschaftsprojekte sind abrufbar unter www.maryon.ch

Die Basler Bodeninitiative, die Nachfolgerinitiativen, der fachliche Hintergrund und verwandte Konzepte und Initiativen sind in einem Buchprojekt zusammengefasst: Boden behalten – Stadt gestalten (Rüffer & Rub, 2019).

Impact Investing – Taking the Forward View

Guest article by Dr Maximilian Martin

By systematically enhancing the social impact of their invested assets and making strategic grants to support innovative finance, digital preparedness of the non-profit organisations and causes they care about, foundations can harness all their capital for the public good.

Foundations are one of society's catalysts to further the greater public good. They enjoy a significant amount of public trust, and are constrained only by the availability of capital and the creativity of their thinking. Ageing, tailored education and lifelong learning, or precision medicine are the kinds of topics where foundations already add very substantial social value, and the ongoing COVID-19 pandemic underscores just how important they are for the good functioning of our societies.

As the 2020s begin, foundations find themselves amid substantial societal change. At a time when aspects of our conventional wisdom all of a sudden seem to be out of date, foundations have the privilege not only to react to crises, but also to proactively look at social and environmental issues and trends on a longer time horizon than political election cycles and public corporations' quarterly reporting.

Looking forward, it is important to ask how foundations can allocate more capital to the public good. This means systematically harnessing *all* of a foundation's capital for the public good, while taking into due consideration risk and financial return parameters for its assets.

Taking such a strategic view, foundations have two dimensions to consider: assets and expenditures.

On the asset side, typically 95%-98% of a foundation's capital remains invested every year to finance a payout of 2%-5% via grants. Even if a foundation spends down its endowment at a rate of 10% a year, this means that 90% of its capital is invested at any point in time. Being invested does not, however, mean that this lion's share of foundation capital cannot serve a purpose, as foundations can choose to invest in companies and other assets that score well on environmental, social and governance (ESG) dimensions. The mainstreaming of impact and sustainable investing in recent years enables foundation boards to take a closer look at their portfolios and implement a sustainable investment strategy.

Similarly, on the private market side, impact investing has graduated from what was a promising idea when first conceived in 2007 to a viable way of allocating substantial amounts of capital to businesses whose operating models are based around creating social and financial value.

If subjecting one's foundation's assets to a sustainability test is an obvious opportunity for foundations, what about the annual grant-making budget?

Here, there are additional opportunities to enhance mission alignment and capital deployment for purpose. Beyond making grants to civil society organisations or operating social or environmental projects in-house in their traditional domains of action, foundations can decide to back systemic improvements to their own operating context. For example, in 2019, together with Ernst Göhner Stiftung, Gebert Ruff Stiftung, and Stiftung Mercator Schweiz, Fondation Lombard Odier backed an ambitious study titled *Doing Better More Efficiently: Measuring and Enhancing Philanthropic Vitality in the Lemanic Region*.¹⁰² The report's findings included the need for regulatory harmonisation across cantons and a problematic lack of data on foundation spending, key insights pointing the way towards avenues for further sector development.

Looking ahead, the way forward is a holistic view of assets and expenditures to harness greater impact. To act on this conviction, at Fondation Lombard Odier, next to making investments according to the foundation's sustainable investment charter, we have decided to also specifically back projects in two domains. First, enabling financial innovation in the non-profit sector or innovative finance with the International Committee of the Red Cross and others. Second, to back the availability of expertise of advances in information technology for the non-profit sector via «tech4good» projects, with the Center for Digital Trust at EPFL. Relevant to the asset side, Fintech is starting to revolutionise the reporting and disclosure of ESG data. This will result in ESG factors becoming more cost-efficient and being available closer to real time. By building digital literacy, foundations can help to evolve this work in a direction where what gets measured is more fully aligned with what foundations care about so that the integration of better information into decision making will help to further enhance foundations' contribution to the public good – making good use of all foundation assets.



Dr Maximilian Martin serves as Global Head of Philanthropy at Lombard Odier Group and secretary general of the Fondation Lombard Odier and a trustee of the Fondation Philanthropia and the Womanity Foundation. He is also the founder of Impact Economy and a visiting lecturer at the University of St. Gallen.

Keine Ausreden!

Gastbeitrag von Simon Sommer

Unter dem Motto «Foundation for Future» hat SwissFoundations letzten Herbst die Debatte rund um den Status quo und die zukünftige Entwicklung des Stiftungssektors initiiert. Vor dem Hintergrund der Coronakrise ist diese Reflexion über das eigene Rollenverständnis besonders zentral. Wenn Stiftungen als gesellschaftliche Akteure ernst genommen werden wollen, dann müssen sie ihre Möglichkeiten und Mittel jetzt ausschöpfen: mutig, kreativ, mit neuen Instrumenten – und über das übliche Mass hinaus.

Die Nachricht, dass mehrere grosse amerikanische Stiftungen 2020 durch die Ausgabe von Anleihen Fremdkapital aufgenommen haben, um ihre Covid-19-Aktivitäten zu finanzieren, hat in der Stiftungswelt für hitzige Diskussionen gesorgt – das Echo reichte von grosser Bewunderung bis hin zu absolutem Unverständnis.¹⁰³ Die Debatte geht auch in diesem Jahr weiter.¹⁰⁴

Die Reaktion einiger Kolleginnen und Kollegen hier in der Schweiz liess nicht lange auf sich warten: Es sei hierzulande nicht notwendig, zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, weil wir im Gegensatz zu den USA über ein funktionierendes Sozial- und Gesundheitsversorgungssystem verfügten und sich Stiftungen ohnehin auf zum Staat komplementäre Aufgaben fokussierten. Mit anderen Worten: Der Staat werde es schon richten. Zudem müsse man jetzt darauf konzentrieren, in einem herausfordernden Marktumfeld die Zukunft der Stiftungen finanziell zu sichern.

Dies entspricht nicht der Haltung, die Stiftungen in diesen Zeiten einnehmen sollten. Im Vergleich zu staatlichen Akteuren könnten Stiftungen schnell und unbürokratisch auf Krisen reagieren. Relevantes Stiftungswirken zeichnet sich nicht ausschliesslich durch Konstanz finanzieller Mittel aus. Vielmehr geht es darum, in akuten Krisen nicht tatenlos an der Seitenlinie zu stehen. Die Jacobs Foundation hat 2020 auf ihre Gewinnrücklagen zurückgegriffen und die gesprochene Fördersumme gegenüber dem Vorjahr verdoppelt – von CHF 32 Mio. (2019) auf CHF 64 Mio. (2020).

Es gibt viele Wege, in der Krise finanziell handlungsfähig zu bleiben. Es muss nicht die Ausgabe von Anleihen sein, wie bei den grossen Stiftungen in den USA. Fremd- und Überbrückungsfinanzierungen in Form von Hypotheken oder Kontokorrentlinien – mithin klassische Instrumente zur Beschaffung von zusätzlicher Liquidität – sind derzeit günstig auf dem Finanzmarkt zu haben. Auch für Stiftungen. Und warum setzen Stiftungen nicht mutig (zumindest teilweise) gewinnorientierte Förderinstrumente ein? Wieso investieren so wenige Stiftungen in Start-ups, die sich mit smarten Geschäftsideen den Herausforderungen unserer Zeit stellen? Mit diesen Investments liessen sich mittelfristig möglicherweise sogar künftig zusätzliche Fördermittel erarbeiten.

Die Themen Impact Investing und unternehmerische Fördermodelle diskutieren wir bei SwissFoundations schon seit längerem. Und doch sind sie für viele Schweizer Stiftungen ein rotes Tuch – aus gutem Grund, denn es stellen sich bedeutsame gemeinnützigkeitsrechtliche Fragen. In diesen Bereichen haben wir in der Schweiz leider noch keine ausreichende Rechtssicherheit. Dabei wäre es gerade in dieser Krise an der Zeit, Rechtssicherheit zu schaffen und mit Mut und gutem Willen Wege zu finden, den Widerspruch zwischen Werterhalt und Wirkung aufzulösen.

Ausreden haben wir keine mehr. Wenn es uns als Sektor 2021 in der Bewältigung der Covid-19-Krise nicht gelingt, unserer Verantwortung auch finanziell sicht- und merkbar gerecht zu werden, werden wir viel von unserer Glaubwürdigkeit verspielen.



Simon Sommer ist Co-CEO der Jacobs Foundation. Bevor er 2006 zur Jacobs Foundation kam, arbeitete er bei der Volkswagen Stiftung in Hannover, Deutschlands grösstem privatem Forschungsförderer, und als Unternehmensberater bei McKinsey & Company in Berlin.

IV. THEMEN UND TRENDS

Schnell auf krisenbedingte Bedürfnisse von Förderpartnern zu reagieren, ist für Stiftungen angesichts der Pandemie eine dringende Notwendigkeit. In den vergangenen Monaten legte der Sektor, auch dank den Aufsichten, viel Flexibilität an den Tag und zeigte eine hohe Bereitschaft, im engen Austausch mit Partnerorganisationen Lücken in der Krisenhilfe zu identifizieren und zu beheben.

Diese Vielseitigkeit und Flexibilität widerspiegelt sich auch in den Stiftungsmodellen: Während das Modell der Dachstiftung in diesem Kontext neue Potenziale entfalten kann, ermöglicht die Blockchain-Technologie in der Anwendung auf das Schweizer Stiftungsmodell neue dezentrale Strukturen.

Die Stiftung entwickelt ihre Organisation und Aktivitäten gemäss den Anforderungen der Zeit – der Swiss Foundation Code bringt es auf den Punkt und geht auch selber mit der Zeit. In der neu überarbeiteten Auflage 2021 wird die gesellschaftliche Verantwortung als vierter Grundsatz explizit erwähnt.

Den gesellschaftlichen Kontext mitdenken – Der neue Grundsatz im Swiss Foundation Code 2021

Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Mit der ersten Ausgabe im Jahr 2005 definierte der Swiss Foundation Code drei grundlegende Prinzipien einer «Good Foundation Governance»: Wirksamkeit in der Umsetzung des Stiftungszwecks, Transparenz und Checks and Balances.

Alle drei Grundsätze haben nichts an ihrer Aktualität eingebüsst, vielmehr erfassen sie drei Themen, die in den vergangenen Jahren besondere Aufmerksamkeit erhalten haben. In mehreren – teils spektakulären – Gerichtsfällen ging es um Fragen von Checks and Balances – insbesondere um den Machtausgleich im Stiftungsrat und den Umgang mit Interessenkonflikten. Mehr Transparenz bei Stiftungen wurde von der Politik sowie von zivilgesellschaftlichen Akteuren eingefordert, sowohl was die Mittelherkunft betrifft als auch die Mittelverwendung. Wirksamkeit ist schliesslich zu einem Leitthema geworden, das nicht nur die Zweckverfolgung der Stiftung, sondern immer mehr auch die Vermögensanlage betrifft. Schon in der letzten Ausgabe des Swiss Foundation Code im Jahr 2015 wurde die Stiftung als Wirkungseinheit bezeichnet, bei der alle Aktivitäten einen Einfluss auf die Zweckerfüllung haben. Auf den Finanzmärkten hat sich seither einiges getan, und ESG-Kriterien oder Impact Investing zählen zunehmend zum Standardrepertoire in der Vermögensanlage.

Ein neuer Grundsatz

Mit der neuen Ausgabe des Swiss Foundation Code 2021 kommt ein vierter Grundsatz hinzu, der ebenfalls ein hochaktuelles Thema erfasst. Der Grundsatz «Gesellschaftliche Verantwortung» betont die besondere Funktion von Stiftungen als private Organisationen, die gesellschaftliche Zwecke verfolgen.

In den vergangenen Jahren hat sich das Stiftungswesen stark gewandelt. Etwa die Hälfte der heute existierenden Stiftungen sind seit dem Jahr 2000 entstanden und sind damit jünger als zwanzig Jahre. Im Gegensatz zu früher werden Stiftungen heute meist zu Lebzeiten gegründet und von den Stifterpersonen aktiv geprägt. Dies hat den Vorteil, dass der Stiftungszweck besser nach den Vorstellungen der Stifterperson umgesetzt werden kann. Gleichzeitig darf es aber auch nicht dazu führen, dass Stifterpersonen eine zu dominante Rolle in der Stiftung einnehmen, denn schliesslich ist die Stiftung unabhängig – auch von der Stifterperson.

Auch die Gesellschaft befindet sich in einer Zeit tiefgreifenden Wandels. Demografisch, technologisch und ökologisch stehen Änderungen bevor. Während die Globalisierung der Wirtschaft zunehmend kritisch gesehen

wird, werden gesellschaftliche Probleme wie Migration, Klimawandel oder die Coronapandemie heute kaum noch lokal oder national verstanden, sondern auf globaler Ebene diskutiert.

Stiftungen sind keine Solitäre

Mit den drei bestehenden Grundsätzen des Swiss Foundation Code verbunden, ist ein Verständnis der Stiftungen als aktiv handelnde Organisationen. Transparenz, Wirksamkeit und Machtausgleich setzen eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem eigenen Stiftungszweck, dem Vermögen und der Zweckerfüllung voraus. Dazu muss aber auch das gesellschaftliche Umfeld berücksichtigt werden. Denn Stiftungen sind keine Solitäre, sondern stehen selbst mitten in der Gesellschaft, auf die sie einwirken wollen. Ein Verständnis der gesellschaftlichen Entwicklung und – daraus abgeleitet – eine Strategie für das Engagement der eigenen Stiftung sind wichtige Grundlagen für eine gute Foundation Governance.

Zwar steht der Stiftungszweck immer an oberster Stelle, aber Themen wie eine Vielfalt bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats, die Anwendung nachhaltiger oder wirkungsorientierter Kriterien bei der Vermögensanlage oder ein verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen (der Stiftung und der Gesellschaft) sind unabhängig vom Stiftungszweck umsetzbar, sofern es die Vorgaben des Stifters, die internen Strukturen und Vermögensbestandteile zulassen.

Im Jahr 2005 waren Grundsätze wie Transparenz und Wirksamkeit eine grosse Herausforderung für den Stiftungssektor. Bei der Umsetzung konnte man sich nicht an Gesetzen oder Verordnungen orientieren, sondern jede Stiftung musste für sich selbst klären, wie sie damit umgehen wollte. Gleiches gilt für den neuen Grundsatz der gesellschaftlichen Verantwortung heutzutage. Der Swiss Foundation Code macht keine Vorschriften, wie Stiftungen ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen sollen. Der Grundsatz macht aber deutlich, dass es zur Good Foundation Governance gehört, sich damit auseinanderzusetzen.

Ein lebendiges Regelwerk

Der Swiss Foundation Code soll die Führung von Stiftungen im Alltag erleichtern. Deshalb muss auch der Code regelmässig angepasst werden. Der vierten Ausgabe ging wiederum ein mehrstufiger Prozess voraus, um aktuelle Entwicklungen und Verbesserungsvorschläge zu erfassen. In mehreren Hearings in Basel, Bern, Genf und Zürich wurden Praktiker, Fachexperten, Repräsentanten von Stiftungsaufsichten und Behörden eingeladen, ihre Einschätzungen und Anmerkungen einzubringen. Anschliessend wurde der Code durch die Autoren und eine Arbeitsgruppe für den Finanzteil überarbeitet. Schliesslich wurden alle Beteiligten nochmals zu einer Vernehmlassung des finalen Manuskripts eingeladen. Auch in diesem Schritt gingen nochmals wertvolle Kommentare ein.

Neben dem oben erwähnten vierten Grundsatz ist eine weitere wesentliche Änderung die Streichung einer Empfehlung: Die Empfehlung 29 «Transparenz in der finanziellen Führung» wurde aufgelöst, da der Grundsatz der Transparenz die Inhalte bereits abdeckt. Wesentliche Textteile wurden an anderer Stelle eingefügt. Ansonsten bietet auch die neue Auflage eine vielfältige und informative Grundlage für die Arbeit von Stiftungsräten und Geschäftsführungen.

Die vier Grundsätze des Swiss Foundation Code

Grundsatz 1: Wirksamkeit

Die Stiftung setzt den Stiftungszweck auf möglichst effiziente und wirksame Weise um.

Grundsatz 2: Checks and Balances

Die Stiftung sorgt durch geeignete organisatorische Massnahmen dafür, dass für alle wichtigen Entscheidungen und Abläufe ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle besteht.

Grundsatz 3: Transparenz

Die Stiftung pflegt eine möglichst grosse Transparenz über ihre Grundlagen, Ziele, Strukturen und Tätigkeiten.

Grundsatz 4: Gesellschaftliche Verantwortung (neu)

Die Stiftung entwickelt ihre Organisation und Aktivitäten gemäss den Anforderungen der Zeit.

Stiftungen haben verbindliche rechtliche Vorgaben aller Staaten, in denen sie tätig sind, einzuhalten. Dazu gehören auch neue administrative Pflichten, die ihren Rechtsgrund regelmässig ausserhalb des Stiftungsrechts haben, wie Geldwäscherei, Datenschutz und Automatischer Informationsaustausch. Ihre gesellschaftliche Verantwortung geht allerdings über die Einhaltung geltenden Rechts hinaus: Stiftungen sind keine Solitäre. Sie stehen selbst mitten in der Gesellschaft, auf die sie einwirken wollen. Deshalb nehmen sie gesellschaftliche Veränderungen und neue Anforderungen – zum Beispiel betreffend Ökologie, Migration oder Diversity – im Rahmen ihres Stiftungszwecks wahr. Sie beziehen neue und zu erwartende kulturelle, ökologische, politische, rechtliche, wirtschaftliche oder technische Entwicklungen in ihre Fördertätigkeit und Organisation ein. Bei im weiteren Sinn politischen Anliegen dürfen – im Unterschied zu politischen Organisationen wie Parteien – keine Partikularinteressen verfolgt werden, um die Prinzipien der Gemeinnützigkeit zu wahren.

Die Reaktion der Schweizer Stiftungen auf die Folgen der Coronakrise – Drei Initiativen unter dem Dach der Swiss Philanthropy Foundation

Gastbeitrag von Sabrina Grassi

Die Coronapandemie hat den Philanthropiesektor vor nie gesehene Herausforderungen gestellt. Sie hat den zügigen Aufbau angepasster, flexibler und schlagkräftiger Strukturen gefordert, die den neuen Anforderungen gewachsen sind. Als bestehende Infrastruktur mit etabliertem Know-how kann die Dachstiftung dabei helfen, schnell handlungsfähig zu sein. So brachte die Swiss Philanthropy Foundation (SPF) 2020 teils auf eigene Initiative, teils auf Impuls von aussen, dank ihrer Flexibilität, ihrem Sachverstand und ihrem Netzwerk drei Notfallfonds auf den Weg.

2020 war ein Jahr der neuen Herausforderungen und Chancen. Durch die Covid-19-Pandemie entstanden für die ganze Weltgemeinschaft, vor allem für die sogenannten Risikogruppen, neue Herausforderungen. Gleichzeitig erwuchsen die Chancen, Solidarität neu zu definieren und mittels kreativer Köpfe auf neue Potenziale zu reagieren. Die Philanthropie war immer gefordert, wenn es Not zu lindern galt, aber 2020 hat gezeigt, dass flexible und personalisierte Strukturen nötig sind, um zielgerichtete Initiativen umzusetzen und schnell auf neue Bedürfnisse zu reagieren. Die SPF hatte die Gelegenheit, gleich drei Notfallfonds mit unterschiedlichen Profilen unter ihrem Dach aufzusetzen; sie zeigen beispielhaft, welche Instrumente und Kompetenzen die Dachstiftung für Einzelpersonen oder für Stiftungen, die etwas bewegen wollen, zügig bereitstellen kann.

Zunächst wurde der *Covid-19 Solidarity Response Fund*, auf Anfrage der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter dem Dach der United Nations Foundation und von der SPF eingerichtet. Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs nach Beginn der Pandemie im Februar 2020, und vor der Schaffung einer eigenen Struktur, benötigte die WHO ein Gefäss, das binnen drei Wochen in der Lage sein sollte, weltweit Spenden einzusammeln. Die WHO trat an die SPF heran, mit dem Anliegen als Dachstiftung eine Unterstiftung aufzunehmen und diese mit ihrem Know-how im Bereich des Spendenmanagements und der *due diligence* zu unterstützen. Als Schweizer Vertreterin des Netzwerks *Transnational Giving Europe* konnte SPF zudem ihre zwanzig europäischen Partner in die Initiative einbinden und eine schlagkräftige europaweite Spendenkampagne organisieren. Die Solidarität war gross, griff erstaunlich schnell und wurde für die Mitarbeitenden von SPF zu einer echten Herausforderung: Insgesamt wurden 241 Millionen von 659'000 Spendern eingenommen; von Unternehmen, Stiftungen und vielen Einzelspendern aus Europa und der Schweiz und dank der Partnerschaft mit der United Nations Foundation aus der ganzen Welt. Die Verwendung

der Spendengelder wird auf unserer Website in Berichten regelmässig dokumentiert. Einmal mehr hat sich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als zentral erwiesen, gerade im Rahmen der europäischen Partnerschaft, in die die SPF seit mehr als zehn Jahren eingebunden ist.

Der *Covid-19 Solidarity Response Fund* erwies sich zudem als echter Technologiebeschleuniger, indem er uns veranlasste, den geplanten Start einer europäischen Online-Spendenplattform um mehrere Monate vorzuziehen. Als Dachstiftung gehört es nicht zu unserem Tagesgeschäft, in grossem Umfang Spenden zu sammeln. Wir mussten uns also anpassen, um über einen bestimmten Zeitraum schnell und effizient handeln zu können, wodurch sich auch ein neues Tätigkeitsfeld und neue Innovationshorizonte erschlossen.

Das zweite Beispiel für einen Notfallfonds unter dem Dach der SPF ist der *Verbier Festival Emergency Relief Fund*. Ende März 2020 standen mit dem Verbot der Kulturveranstaltungen viele Musiker und andere Kulturschaffende plötzlich ohne Einkünfte und oft auch ohne soziale Sicherheit da. Ohne Unterstützung liefen sie Gefahr, nicht einmal mehr ihre Grundbedürfnisse decken zu können (Essen, Arzneimittel, Miete). Deshalb beschloss die Stiftung des Verbier Festival, den Bedürftigsten unter ihnen zu helfen, und wandte sich an die SPF, um einen eigens dafür geschaffenen Fonds aufzusetzen. Hier ging es nicht nur darum, den Fonds für die Sponsorengelder einzurichten, sondern auch um die nötigen Kompetenzen, eine grosse Anzahl Einzelhilfen auszahlen zu können.

Die SPF konnte ihre Erfahrung in den Dienst dieser Aktion stellen: Sie bearbeitete und vergab in den letzten neun Monaten insgesamt rund 300 Einzelhilfen. Normalerweise finanziert die SPF gemeinnützige Organisationen. Doch es gelang, unsere internen Prozesse so anzupassen, dass wir diese individuellen Hilfszahlungen, die ganz andere Sorgfalts- und Kontrollmechanismen verlangen, abwickeln konnten. Das Gelingen dieser Partnerschaft ist dem

Engagement der Stiftung des Verbier Festival und deren fundierten Kenntnisse über die Empfänger zu verdanken. Dieser Notfallfonds offenbarte auch die Lebenswirklichkeit der Kulturbranche, die dem Stiftungswesen zwar vertraut ist, aber deren Förderung von heute auf morgen zur Nothilfefinanzierung von Grundbedürfnissen mutierte. Die Partner aus der Philanthropie haben es verstanden, ihre Unterstützung dieser neuen Situation anzupassen und haben rasch Strukturen und Know-how mobilisiert, um das Überleben des Kultursektors zu gewährleisten.

Das dritte und letzte Beispiel einer Covid-19-bedingten Entwicklung ist ein Engagement auf eigene Initiative: Der *Fonds d'aide rapide Covid-19* – ein Covid-19-Soforthilfefonds für Nichtregierungsorganisationen (NGOs), angestossen vom Stiftungsrat von der SPF mit dem Zweck, Spender rund um ein gemeinsames Ziel zusammenzubringen. Schon in den ersten Wochen der Pandemie sah sich die SPF mit zahlreichen Hilferufen von NGOs aus thematischen Fonds konfrontiert, die von heute auf morgen finanziell geschwächt oder sogar in ihrer Existenz bedroht waren. Deren langjährige Partner vor Ort standen plötzlich vor einer doppelten Herausforderung: Die Nachfrage nach ihren Leistungen durch verstärkt ins Prekariat gedrängte Bevölkerungsgruppen nahm zu, während gleichzeitig die verfügbaren Mittel drastisch schrumpften.

Die SPF richtete deshalb, in Zusammenarbeit mit WISE philanthropy advisors, nach dem Prinzip der *matching funds* einen Fonds für Soforthilfe ein und erhielt sehr schnell Verstärkung durch die Spender des eigenen Netzwerks bestehend aus Stiftungen und Einzelpersonen. Insgesamt kamen fast CHF 700'000 zusammen. Mit diesem *Covid-19-Soforthilfefonds* konnten zwanzig NGOs in acht Ländern über drei bis sechs Monate lang mit einer Überbrückungshilfe unterstützt werden, mit der sie die dringendsten Zahlungen (wie Lohnzahlungen für die Angestellten) und Nothilfe statt Entwicklungshilfe leisten konnten (z.B. Verteilung von Nahrungsmitteln und Gesundheitskits). Dank diesem schnellen Eingreifen konnten diese erfahrenen Organisationen, mit denen wir seit Jahren zusammenarbeiten, ihre bewährten Mitarbeiter halten und mehr als 33'000 Menschen unterstützen, das Ganze mit einer Zielerreichung von 92%. Dieser Fonds hat aufgezeigt, dass durch die Pandemie nicht nur bedürftige Bevölkerungsgruppen, sondern auch Hilfsorganisationen selbst in Gefahr geraten können und darum ebenfalls gezielt Unterstützung brauchen.

Die Gesundheitskrise 2020 zwang einige Akteure im Stiftungswesen dazu, sich umzuorganisieren und zusätzliche Strukturen und Kompetenzen zu mobilisieren, um auf

die veränderten Bedürfnisse der Empfänger schnell reagieren zu können. In der pandemiebedingten Notlage erwies sich das Modell der Dachstiftung der SPF als besonders geeignet, da es als eine Art Schaltstelle flexibel und effizient zwischen handlungswilligen Akteuren und Empfängern agieren kann. Unsere Flexibilität, stabile rechtliche Rahmenbedingungen sowie unsere Personalressourcen und breit gefächerte Kompetenzen haben es erlaubt, schnell und mit den richtigen Mitteln zu handeln. Die Nutzung der Potenziale von Kooperationen, Partnerschaften und Netzwerken liess ein tragfähiges Netz und eine Hebelwirkung entstehen, welche die philanthropische Tätigkeit erweiterten und verstärkten.



Sabrina Grassi ist Geschäftsführerin der Swiss Philanthropy Foundation und Vorstandsmitglied von SwissFoundations.

«Die Digitalisierung ist eine Herausforderung, der wir uns stellen»

Gespräch mit Dominique Favre, Direktor der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde As-So, geführt von Aline Freiburghaus, Leiterin Romandie, und Alexandrine Massot, Junior Project Managerin bei SwissFoundations.

Wie hat sich die Coronakrise auf Ihre Tätigkeit ausgewirkt?

Die As-So hat ihre Digitalisierungsstrategie schon 2014 in die Wege geleitet: Wir haben Stiftungsinformationen online zugänglich gemacht, alle Mitarbeitenden mit einem Laptop ausgestattet und Homeoffice erlaubt. Schon vor der Coronakrise hatten wir uns vorgenommen, die IT flexibel einzusetzen, was eine deutliche Abkehr von unserem bisherigen Vorgehen war. Dank dieser Umstellung waren in der Pandemie nicht mehr so viele Anpassungen nötig. Allerdings hat sie sich stark auf das im Homeoffice geleistete Pensum ausgewirkt, das sehr schnell auf 100% für alle angeordnet wurde. Alle internen Sitzungen fanden als Videokonferenzen statt, wobei in unseren Geschäftsräumen in Lausanne immer jemand zugegen war, um Post zu empfangen und zu scannen. Auch in unseren Beziehungen zu den Stiftungen waren wir flexibel und haben beispielsweise Fristen verlängert. Schliesslich wird unsere Website (www.as-so.ch) regelmässig aktualisiert, um die Stiftungen über die Entwicklungen der Regelungen und Vorschriften auf dem Laufenden zu halten.

Wo mussten Sie am meisten Flexibilität beweisen?

Wir haben beschlossen, im Hinblick auf Fristen und die internen Mahnverfahren nachsichtiger zu sein. So waren wir die erste Aufsichtsbehörde, die den Abgabetermin für die Jahresrechnung auf den 31. Juli 2020 verschoben hat. Dadurch konnten die Stiftungen die statutarischen Sitzungen für die Verabschiedung ihrer Jahresrechnungen doch noch abhalten. Auch haben wir den Stiftungen empfohlen, Entscheide im Zirkularverfahren zuzulassen. Dadurch kam es zu einer Häufung von Gesuchen um Statutenänderung, um den Stiftungen die erleichterte Beschlussfassung auf diesem Wege zu ermöglichen. Wir selbst konnten diese Arbeitsweise für Verwaltungsbeschlüsse und die Rechnungsprüfung anwenden, was eine effiziente Bearbeitung der eingegangenen Gesuche ermöglichte. Allerdings ging die Zahl mancher Vorgänge auch zurück, insbesondere die Anträge auf Stiftungsgründung.

Beobachten Sie, dass die Stiftungen unter Ihrer Aufsicht heute anders arbeiten? Haben sich im letzten Jahr neue Fragen ergeben?

Die wichtigsten Fragen waren operativer Art und betrafen die Unterschrift unter Sitzungsberichte, die Weitergabe und den Austausch von Originaldokumenten und

Kopien und die Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse von Videokonferenzen. Für die Stiftungen selbst hatte die Tatsache, dass sich die Stiftungsräte nicht mehr physisch treffen konnten, erhebliche Folgen, was sich in den vielen Gesuchen um Fristverlängerung bemerkbar machte. So wurden denn auch zahlreiche Fristverlängerungen für die Vorlage der Jahresrechnungen gewährt, aber weitere Folgen hatte das nicht. Wir haben das ziemlich pragmatisch gehandhabt.

Wird die Coronakrise Ihrer Meinung nach in der Stiftungslandschaft und bei der Stiftungsaufsicht dauerhafte Spuren hinterlassen?

Noch ist es zu früh, um die tatsächlichen Folgen der Krise zu beurteilen. Eher wird sich die wirtschaftliche Krise auf das Handeln der Stiftungen auswirken und möglicherweise die Gründung neuer Stiftungen hemmen. Wenn sich die Wirtschaftslage verschlechtert und die Erträge schmaler werden, werden auch einige bestehende Stiftungen ihr Vorgehen überprüfen müssen. Allerdings ist es jetzt wirklich zu früh für eine Einschätzung. Noch sind die Stiftungsräte nicht wirklich willig, ihren Aktionsradius zu ändern. Viele Fragen und Befürchtungen gibt es dagegen in Bezug auf die internen Abläufe und das Risiko physischer Sitzungen. Entsprechend wurde auf Videokonferenzen umgestellt, zum Teil auch dort, wo die Statuten das eigentlich nicht erlauben. Deshalb haben wir den Stiftungen empfohlen, die Situation zu nutzen und ihre Statuten zu ändern, mehr Flexibilität zuzulassen und ihre Texte zu modernisieren.

Wenn sich die Wirtschaftslage verschlechtert und die Erträge schmaler werden, werden auch einige bestehende Stiftungen ihr Vorgehen überprüfen müssen.

Seit einigen Jahren werden Querschnittsthemen wie Klimawandel oder Digitalisierung immer allgegenwärtiger. Auch Stiftungen, die sich eigentlich einem anderen Zweck verschrieben haben, müssen sich dazu äussern. Wie gehen die Aufsichtsbehörden damit um?

Unsere Aufsicht betrifft ja zwei Bereiche: die klassischen Stiftungen und die berufliche Vorsorge. Bei der letzteren wird die Frage der ethischen und sozialen Verantwortung in der Anlagepolitik für die Stiftungsräte immer bedeutsamer. Die Verantwortung für die Auswirkungen der Vermögensverwaltung hat hier enorm viel Gewicht. Hier geht es ja auch um eine Anlagestrategie, um langfristig umweltverträgliches Handeln. Bei den klassischen Stiftungen sind solche Überlegungen weniger präsent.

Dennoch interessieren sich manche Stiftungen, deren Stiftungszweck dies eigentlich nicht vorsieht, für Themen wie das Klima, das sich auf alle Bereiche der Gesellschaft auswirkt. Wie stehen Sie zu dieser Tendenz der Stiftungen, ihren Aktionsradius auszuweiten?

Das kann insofern problematisch sein, als das Schweizer Recht die Stiftung als ein Kapital definiert, das für einen bestimmten Zweck eingesetzt wird. Wenn eine Stiftung ihren Zweck nicht mehr oder auf zu grossen Umwegen verfolgt, ist es die Aufgabe der Behörden, sie «zur Ordnung zu rufen». Die Herausforderung für Stiftungsgründer ist daher oft, den Stiftungszweck so ausgewogen zu formulieren, dass er weder zu weit noch zu eng gefasst ist, um dennoch im Einklang mit den Bedürfnissen der Gesellschaft zu bleiben.

Welches sind Ihrer Meinung nach die grössten Herausforderungen der Zukunft für die Schweizer Stiftungsaufsicht?

Die Digitalisierung ist eine zentrale Herausforderung, der wir uns stellen müssen. Derzeit denken wir über eine Plattform nach, auf der die Stiftungen ihre Unterlagen und Jahresrechnungen und wir unsere Schreiben und Briefwechsel hochladen könnten. Allerdings muss diese Umstellung auch innerhalb der Stiftungen erfolgen, indem sie ihre Abläufe digitalisieren. Der nächste Schritt wäre dann eine Vereinheitlichung der Aufsichtsverfahren in der Westschweiz.



Dominique Favre ist seit 2012 Direktor der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde (As-So). Er ist zuständig für mehr als 1'300 klassische Stiftungen in den Kantonen Waadt und Neuenburg sowie für 340 Pensionskassen, die ihren Sitz in den Kantonen Wallis, Jura, Neuenburg und Waadt haben. Die überwachten Institutionen verwalten zusammen ein Vermögen von mehr als 88 Milliarden Franken. Seit 2013 präsidiert Dominique Favre die Schweizer Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden.

DLT-Ökosysteme und DLT-Stiftungen

Gastbeitrag von Dr. Thomas Müller

Die Blockchain-Technologie (Distributed-Ledger-Technologie, DLT) wurde bis anhin betreffend ihre technischen Aspekte und rechtlichen Perspektiven im Umfeld des Finanzmarktrechts untersucht (*inter alia*: Bericht des Bundesrats vom 14. Dezember 2018¹⁰⁵). Die zivil- und finanzmarktrechtliche Einordnung von Token ist abgeschlossen und erfolgt nach Massgabe der Funktion der Token und der Inhalte derjenigen Rechte, die mit Token übertragen werden. Token werden jedoch nicht für sich allein, sondern im Rahmen einer übergeordneten Projektidee geschaffen und ausgegeben – die entsprechenden Anwendungsbereiche (DLT-Projekte) sind weitreichend und nicht abschliessend analysiert und kategorisiert. Im ganzen Spektrum stechen DLT-Projekte hervor, bei denen Teilnehmer über die Blockchain als Netzwerk kooperieren und interagieren (DLT-Ökosysteme). Grundlagen, Teilnahme, Beginn und Ende von DLT-Ökosystemen sind nicht untersucht, und noch weniger bestehen wissenschaftliche Grundlagen über die Rolle von DLT-Stiftungen in solchen DLT-Ökosystemen. Immerhin erwähnt der Bundesrat den Begriff des «Ökosystems» in seinem Bericht und übernimmt diesen Begriff im Kontext von DLT-Projekten in einem wirtschaftlichen und kooperativen bzw. organisatorischen Zusammenhang.¹⁰⁶ Die nachfolgenden Ausführungen setzen hier an und befassen sich mit DLT-Ökosystemen und DLT-Stiftungen.

DLT-Ökosysteme bestehen regelmässig bei DLT-Projekten, deren Anwendungsbereiche eine neue und innovative sowie dezentrale Transaktionsrealität schaffen, die eine bestimmte Komplexität in der Koordination der Teilnehmer voraussetzt, die mit ihrer Teilnahme für sich einen Wert erzeugen wollen. Im Hintergrund stehen technische, wirtschaftliche und organisatorische Komponenten. Neue digitale Anwendungen verändern die wirtschaftlichen Möglichkeiten und schaffen neue Rahmenbedingung der wirtschaftlichen Kooperation.

Das Internet stellt mit seiner Technologie (transmission control protocol, TCP, und internet protocol, IP) ein Peer-to-peer-Netzwerk dar, über das Informationen dezentral ausgetauscht werden können. Diese digitalen Anwendungen ermöglichen die Schaffung von plattformbasierten Wertschöpfungsmodellen, die von *Leitunternehmen* (z. B. Walmart) betrieben und kontrolliert werden und die als *Business-Ökosysteme* in den letzten Jahren sämtliche Industrie- und Dienstleistungsbereiche erreicht haben. In der Wissenschaft tauchten Business-Ökosysteme erstmals Anfang der neunziger Jahre auf¹⁰⁷ und bilden seither Gegenstand von regen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchungen.¹⁰⁸

Mit DLT/Blockchain wurde ein neues Kapitel im Bereich der digitalen Automatisierung aufgeschlagen. DLT ist ein Peer-to-peer-Netzwerk, das auf dem Internet aufsetzt. Die Technologie wurde im Jahr 2008 mit Bitcoin eingeführt. Bitcoin ist die erste Anwendung der Blockchain-Technologie. Die Parallele zwischen Blockchain (DLT) und TCP/IP ist offensichtlich. So wie E-Mails es erlauben, bilaterale Informationen auszutauschen, erlaubt es die Blockchain,

ganze Transaktionen autonom abzuwickeln. Diese technische Weiterentwicklung hat auch sichtbare Spuren im Bereich der wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. der unterliegenden Ökosysteme hinterlassen. Neu ist damit, dass ganze Geschäftsmodelle und Geschäftsbereiche über die Blockchain automatisiert und dezentralisiert werden können und Anbieter und Nachfrager direkt und ohne zentrale Instanz Geschäfte, Transaktionen und Verträge autonom abwickeln können. DLT-Ökosysteme werden damit nicht mehr von Wertschöpfungsinteressen eines bestimmten Leitunternehmens, sondern ausschliesslich von Wertschöpfungsinteressen der Teilnehmer des Ökosystems getragen und angetrieben. Die Wissenschaft beginnt zaghaft, sich mit DLT-Ökosystemen als eine Erscheinung zu befassen, die als Weiterentwicklung von Business-Ökosystemen verstanden werden kann.¹⁰⁹

In DLT-Ökosystemen liegen die Wertschöpfungsinteressen bei den Teilnehmern. Ebenso sind es die Teilnehmer, die über die Blockchain wesentliche Geschäfts- und Verwaltungstätigkeiten ausüben. Das DLT-Ökosystem ist insofern von einem Leitunternehmen unabhängig, das die Identität und die umfassende Wertschöpfungsstrategie vorgibt. Werden Geschäfts- und Verwaltungstätigkeiten auf der Blockchain integriert (*On-Chain*), dann gelten diese Mechanismen automatisiert und dezentralisiert für das ganze Ökosystem. Damit wird eine Governance auf Stufe Ökosystem ermöglicht (*On-Chain Governance*).

Während der Entwicklungs- und Finanzierungsphase (und oft auch während der Betriebsphase der Blockchain) bestehen auch in DLT-Ökosystemen Verwaltungsaufgaben,

die nicht über die Blockchain automatisiert werden können. Für diesen *Off-Chain-Bereich* benötigt das DLT-Ökosystem eine Verwaltungseinheit, die diese zentralen Aufgaben übernimmt. Im Gegensatz zu Business-Ökosystemen, in denen ein Leitunternehmen von Anfang an besteht und in denen dieses die Strategie und den Ordnungsrahmen vorgibt, muss bei DLT-Ökosystemen die Verwaltungseinheit und der entsprechende Ordnungsrahmen erst geschaffen werden. Dies eröffnet einen bestimmten Gestaltungsspielraum. Wie Leitunternehmen in Business-Ökosystemen haben auch DLT-Verwaltungseinheiten einen Einfluss auf das ganze Ökosystem/Netzwerk. DLT-Verwaltungseinheiten sind aber streng genommen keine Teilnehmer des DLT-Ökosystems, da sie keine eigenen Wertschöpfungsinteressen verfolgen. Die Verwaltungstätigkeit im Rahmen eines DLT-Ökosystems dient dem Ökosystem und deren Teilnehmern. Dies im Gegensatz zur Verwaltungstätigkeit in Business-Ökosystemen, die primär dem Leitunternehmen und dessen Eigentümern dient. Durch die Entkoppelung der Wertschöpfungsinteressen nehmen DLT-Verwaltungseinheiten den Einfluss auf das Ökosystem ohne eigenen wirtschaftlichen Antrieb wahr. Aus Sicht der DLT-Verwaltungseinheit fehlt damit eine wirtschaftliche Grundorientierung, die im Reflex auch Wertschöpfungsinteressen der Teilnehmer schützt, so wie dies in den meisten Business-Ökosystemen der Fall ist. Die Interaktion der Teilnehmer über das Netzwerk steht ausserhalb des Einflussbereichs der DLT-Verwaltungseinheit, und für die Tätigkeit der Akteure auf dem Netzwerk entsteht im Regelfall weder eine Haftung für das Ökosystem (fehlendes Haftungssubjekt) noch für die Verwaltungseinheit (fehlender Einfluss auf die Interaktion). Die Netzwerkinteraktion steht damit regelmässig ausserhalb des Ordnungsrahmens für die Führung und die Kontrolle von DLT-Ökosystemen.

Das DLT-Ökosystem ist in der Schaffung und der Gestaltung der Verwaltungseinheit sowie des Ordnungsrahmens frei, und in der Praxis werden Verwaltungseinheiten als Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine und Stiftungen geschaffen. Eine generelle Aussage zugunsten der einen oder anderen Rechtsform ist nicht möglich, da die Wahl derselben von den spezifischen Bedürfnissen des jeweiligen DLT-Ökosystems abhängt. Mit dem Entscheid der Rechtsform werden wesentliche Führungs- und Kontrollfragen vorweg bestimmt und beantwortet.

DLT-Projekte bestehen unabhängig von einem Leitunternehmen und verfügen (wie eingangs beschrieben) über eine eigene Identität und wollen unabhängig sein. Weder Leitunternehmen noch dessen Eigentümer noch bestimm-

te (oder alle) Teilnehmer des Ökosystems sollen im Idealfall einen Einfluss auf das Netzwerk nehmen können. Dieser Wunsch nach Unabhängigkeit führt dazu, dass regelmässig sämtliche Kontroll- und Vermögensrechte auf die DLT-Verwaltungseinheit übertragen werden (Kontroll- und Vermögensdezentralität).

DLT-Verwaltungseinheiten erhalten eine machtvolle Stellung innerhalb des Ökosystems, da sie ökosystemweit und ohne intrinsischen wirtschaftlichen Antrieb (und entsprechende Leistungskontrolle) wirken können und über sämtliche Kontroll- und Vermögenswerte verfügen. Als Ausgleich besteht regelmässig das Bedürfnis nach einem wirksamen *Teilnehmerschutz*. Bei der Frage nach der Wahl der Rechtsform für die DLT-Verwaltungseinheit geht es deshalb meistens um die Fragen, wie dezentral der zentrale Verwaltungsteil verwaltet werden soll und wie wirkungsvoll der Teilnehmerschutz verwirklicht werden kann.

Stiftungen kommen immer dann zum Einsatz, wenn das DLT-Ökosystem wünscht, dass nicht nur der On-Chain-Transaktionsbereich, sondern auch der Off-Chain-Transaktionsbereich dezentral verwaltet und der dezentrale Ansatz konsequent umgesetzt wird. Stiftungen können ohne Gewinnstreben arbeiten und müssen keine Eigentümerinteressen bedienen (non-profit) – sie können so letztlich sicherstellen, dass Netzwerkvorteile den Netzwerkteilnehmern zukommen und dass das Netzwerk keinem Einfluss einer durch Eigentümer kontrollierten Verwaltungseinheit ausgesetzt ist (*Vermeidung von netzwerkexternem Einfluss*). Die Wahl der Stiftung wird auch oft mit dem Wunsch verbunden, das Ökosystem von diesem und dessen Teilnehmern unabhängig zu verwalten (*Vermeidung von netzwerkinternem Einfluss*).

Innerhalb des DLT-Ökosystems hat die DLT-Stiftung, wie eingangs erläutert, insofern eine dienende Rolle, als sie diejenigen Aufgaben für das Ökosystem übernimmt, die nicht auf der Blockchain automatisiert werden können. Das Programm der Stiftung ist also während der Entwicklungsphase an die Entwicklung der Technologie und anschliessend während der Betriebsphase an den Betrieb der Blockchain gebunden. Der *Stiftungszweck* enthält das entsprechende funktionale Programm und wird im Regelfall so gestaltet, dass eine Stiftungstätigkeit ausserhalb des funktionalen Kontexts zwischen DLT-Stiftung und DLT-Ökosystem zweckwidrig ist. Über den Stiftungszweck werden also regelmässig die Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung geschaffen, die mit den weiträumig übertragenen Kontroll- und Vermögensrechten korrelieren.

Der institutionelle Teilnehmerschutz geht in der Regel weiter als die programmatische Festlegung der Stiftungstätigkeit im Stiftungszweck. DLT-Stiftungen schaffen meistens ein Aufsichtsorgan, das die Stiftungstätigkeit und den Stiftungsrat überwacht und das DLT-Ökosystem im Stiftungsrat vertritt. Das Aufsichtsorgan nimmt Wahlvorschläge für den Stiftungsrat aus dem Ökosystem entgegen, leitet das Wahl- und Auswahlverfahren nach den für die Stiftungen im Allgemeinen geltenden Governance-Regeln und kann auf begründeten Antrag Stiftungsräte wählen, abberufen oder nicht wiederwählen.

Die Digitalisierung führt zu immer neuen Formen der Zusammenarbeit und Wertschöpfung, und die Wissenschaft befasst sich intensiv mit den entsprechenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Besonderheit und die Herausforderung bei DLT-Ökosystemen bestehen darin, dass aufgrund der Natur dieser Kooperationsmodelle eine Verwaltungseinheit, der passende Ordnungsrahmen und ein Ausgleich zu Teilnehmerinteressen geschaffen werden muss. Der Gestaltungsspielraum ist gross und setzt im Allgemeinen und insbesondere für die Frage des Standortes ein stabiles, liberales und flexibles Rechtssystem voraus. Aus diesen Gründen entscheiden sich global tätige DLT-Ökosysteme regelmässig für den Stiftungsstandort Schweiz.



Dr. iur. Thomas Müller, RA, ist Partner und Leiter des Stiftungsteams bei MME Legal | Tax | Compliance. Das Stiftungsteam begleitet nationale und internationale Stiftungsprojekte im Kontext von Blockchain/DLT, Nachfolge/Erbrecht, Philanthropie/Non-Profit, GreenTech/Umwelt- und Klimarecht, berufliche Vorsorge BVG/Anlagestiftungen und Unternehmensstiftungen in den Bereichen Recht, Steuern und Compliance.

ENDNOTEN

- 1 Jakob Dominique/Eichenberger Lukas/Kalt Michelle/Savanovic Ivana/ Studhalter Laura/Trajkova Renata, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2020, njus.ch, Bern 2021 (erscheint im Frühsommer 2021).
- 2 Parlamentarische Initiative und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20140470> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 3 Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative Luginbühl Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung (14.470), 4, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/vernehmlassungsergebnisse-14-470-d.pdf> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 4 Parlamentarische Medienmitteilung vom 4. September 2020, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-s-2020-09-04.aspx> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 5 Parlamentarische Medienmitteilung vom 4. September 2020, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-s-2020-09-04.aspx> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 6 Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates zur Parlamentarischen Initiative «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» (14.470) vom 22. Februar 2021, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/entwurf-bericht-rk-s-2021-02-22-d.pdf> (zuletzt besucht am 11. März 2021).
- 7 Entwurf Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Schweizer Stiftungsstandort, Stärkung) vom 22. Februar 2021, BBl 2021 486 f.
- 8 AS 2020 851.
- 9 AS 2020 1233.
- 10 EJPd, FAQ Coronavirus und Generalversammlungen vom 15. Dezember 2020, 9 f., abrufbar unter <http://www.bj.admin.ch/dam/ejpd/de/data/aktuell/news/2020/2020-03-06/faq-gv-d.pdf> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 11 EJPd, FAQ Coronavirus und Generalversammlungen vom 15. Dezember 2020, 1, abrufbar unter <http://www.bj.admin.ch/dam/ejpd/de/data/aktuell/news/2020/2020-03-06/faq-gv-d.pdf> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 12 So ausdrücklich auf Anfrage von SwissFoundations vom Bundesamt für Justiz bestätigt, siehe Homepage SwissFoundations, abrufbar unter <https://www.swissfoundations.ch/aktuell/virtuelle-stiftungsratssitzungen/> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 13 Homepage ESA, abrufbar unter <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/eidgenoessische-stiftungsaufsicht.html> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 14 Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich Nr. 817/2020, abrufbar unter <https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2020/817/RRB-2020-0817.pdf> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 15 Zum Ganzen siehe Entwurf zum Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 26. August 2020, 1, 4, abrufbar unter https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2020/817/5646_G_BVG_Stiftungsaufsicht_ZGB_Aend.pdf (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 16 Zum Ganzen siehe Entwurf zum Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 26. August 2020, 2, abrufbar unter https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2020/817/5646_G_BVG_Stiftungsaufsicht_ZGB_Aend.pdf (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 17 Beschlossene Fassung vom 19. Juni 2020, BBl 2020 5573, 5632 ff.
- 18 Medienmitteilung des Bundesrats vom 11. September 2020, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-80358.html> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 19 Zum Wortlaut der neuen Bestimmungen siehe Schlussabstimmungstext Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erbrecht) vom 18. Dezember 2020, BBl 2020 9923, 9924.
- 20 Zum Wortlaut der neuen Bestimmungen siehe Schlussabstimmungstext Erbrecht, Schlussabstimmungstext Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erbrecht) vom 18. Dezember 2020, BBl 2020 9923.
- 21 Stand des Geschäfts abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20170059> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 22 Zum Wortlaut der neuen Bestimmungen siehe Schlussabstimmungstext des Datenschutzgesetzes, BBl 2020 7639 ff.
- 23 Motion und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20144285> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 24 Zum Ganzen siehe Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) vom 13. März 2020, BBl 2020 3309, 3310 f.
- 25 Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) vom 22. Januar 2020, 4 ff., abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2020/2020-03-13/ve-ber-d.pdf> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 26 Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) vom 13. März 2020, BBl 2020 3309 ff.
- 27 Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26. Juni 2019, BBl 2019 5451, 5505.
- 28 Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26. Juni 2019, BBl 2019 5451, 5505.
- 29 Geschäft und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190044> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 30 SDA-Meldung vom 15. Dezember 2020, abrufbar unter https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2020/20201215102306045194158159038_bsd073.aspx (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 31 Amtliches Bulletin 2020 Nationalrat <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=51792>, Bulletin officiel 2020 Conseil des Etats <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=52177>.
- 32 Zum Ganzen siehe Medienmitteilung des Bundesrats vom 11. November 2020, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81079.html> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 33 AS 2019 2395 ff.
- 34 Vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 14. Juni 2019, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-75417.html> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 35 Motion und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204162> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 36 Motion vorberatende Kommission des Kantonsrats St. Gallen 22.20.09 «XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz»: «Abgrenzung zwischen gemeinnütziger und politischer Tätigkeit bei der Steuerbefreiung juristischer Personen».
- 37 Zu den Voraussetzungen siehe Praxispublikation ESTV, abrufbar unter <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/sectorInfos/cipherDisplay.xhtml?componentId=1597043&publicationId=1020197&lang=de&cipherKeyDate=01.01.2021&invokedByChanges=true&invokedByHistory=true> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 38 MWST-Info 20, Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen, Ziff. 2.4.2, abrufbar unter <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/cipherDisplay.xhtml?publicationId=1023907&componentId=1023979> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 39 Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2020, CEPS Forschung und Praxis, Band 21, Basel 2020, 21 f.
- 40 Urteil HGer ZH HG170257-O vom 6. Dezember 2019.
- 41 Jakob Dominique/Trajkova Renata, Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht, Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 116/2020, 705 ff., 707; Jakob Dominique/Eichenberger Lukas/Kalt Michelle/Trajkova Renata/Walter Fabienne, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2019, Bern 2020, 45 ff.; Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2020, CEPS Forschung und Praxis, Band 21, Basel 2020, 21 f.
- 42 E. 3.2.
- 43 Urteile BGer 6B_908/2015, 6B_846/2015 vom 31. März 2016.
- 44 E. 5.
- 45 E. 6.3.
- 46 E. 10.3.
- 47 E. 6.3.
- 48 Urteil BGer 2C_1059/2014 vom 25. Mai 2016 E. 6.3.1 ff.
- 49 E. 6.6.
- 50 E. 6.6.
- 51 Verweis auf das soeben besprochene Urteil BGer 2C_46/2020 vom 2. Juli 2020 E. 5.
- 52 E. 7.3.
- 53 E. 7.4.
- 54 Vgl. E. 4.2, 6.3 f.
- 55 Urteil BGer 2C_1059/2014 vom 25. Mai 2016 E. 6.3.3.
- 56 Urteil BGer 2C_385/2020 vom 25. Juni 2020.
- 57 Jakob Dominique/Trajkova Renata, Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht, SJZ 116/2020, 705 ff.

- 58 E. 5.3.2.
- 59 E. 5.3.4.
- 60 E. 5.2.4.
- 61 E. 5.4.2.
- 62 E. 5.2.3.
- 63 Entwurf Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Schweizer Stiftungsstandort, Stärkung) vom 22. Februar 2021, BBl 2021 486 f.
- 64 Medienmitteilung RK-S, <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-s-2020-09-04.aspx> (zuletzt besucht am 27. Januar 2021).
- 65 Vernehmlassungsstellungen der Kantone, <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/vernehmlassung-14-470-stellungnahmen-kantone.pdf> (zuletzt besucht am 27. Januar 2021).
- 66 Gestützt auf den Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Nr. 14.470 Pa.Iv. Lugibühl, Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung, vom 6. August 2020 (Ergebnisbericht), 11, <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/vernehmlassungsergebnisse-14-470-d.pdf> (zuletzt besucht am 27. Januar 2021), gehört auch UR zu den ablehnenden Kantonen. UR schliesst sich hierbei der Stellungnahme der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 31. Januar 2020 an, die allerdings nicht veröffentlicht ist, weshalb der Standpunkt nicht direkt eruiert werden kann.
- 67 Der Ergebnisbericht geht auf Seite 11 von 21 ablehnenden Kantonen aus, da er AR fälschlicherweise zu den ablehnenden Kantonen zählt, vgl. Vernehmlassungsstellungnahme Kanton AR, 1 (10).
- 68 Zu den Änderungsvorschlägen der Kantone, vgl. zusammenfassend Ergebnisbericht, 12 f.
- 69 Auch hier zeigt der Ergebnisbericht kein vollständiges Bild auf, wenn er knapp zusammenfasst, dass 10 Kantone für die Änderung sind, 12 sie kritisieren, und fünf sie ablehnen, vgl. Ergebnisbericht, 6 f.
- 70 So explizit die Stellungnahmen von AI, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SZ, TI, VD, ZG.
- 71 Ergebnisbericht, 6 f.
- 72 Auch hier gilt das bereits Gesagte in Bezug zum Kanton UR (Verweis auf nicht veröffentlichte Stellungnahme der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 31. Januar 2020).
- 73 Unklar Ergebnisbericht, 8 f.
- 74 Auch hier gilt das bereits Gesagte in Bezug zum Kanton UR (Verweis auf nicht veröffentlichte Stellungnahme der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 31. Januar 2020).
- 75 Vgl. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats zum «Vorentwurf Parlamentarische Initiative Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» vom 21. November 2019, 13, https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3092/Stiftungen_Erl-Bericht_de.pdf (zuletzt besucht am 27. Januar 2021).
- 76 Ergebnisbericht, 8 f.
- 77 Zusammenfassend Ergebnisbericht, 13 f.
- 78 Der Ergebnisbericht, 10, zählt TI dazu, was aber nicht aus der Stellungnahme, 3 (91), hervorgeht.
- 79 Zusammenfassend Ergebnisbericht, 16 f. Letzteres hatte übrigens auch die Parlamentarische Initiative gefordert («angemessene Entschädigung»), während der Vorentwurf selbst (absichtlich oder unabsichtlich) das weitgehende Kriterium «marktkonform» eingeführt hat.
- 80 Siehe als Beispiel nur Art. 84a ZGB, der im Rahmen der Aktienrechtsrevision am 19. Juni 2020 verabschiedet wurde.
- 81 BBl 2013 2213 ff.
- 82 Ausführlich hierzu Jakob Dominique, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, Gutachten zum Schweizerischen Juristentag 2013, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 2013 II, 185 ff., 205 ff.
- 83 Ausführlich Jakob Dominique, ZSR 2013 II, 185–340.
- 84 CEPS (Center for Philanthropy Studies der Universität Basel), GCP (Centre en Philanthropie der Universität Genf) und ZfS (Zentrum für Stiftungsrecht der Universität Zürich).
- 85 Veröffentlicht in Jusletter: Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Jusletter vom 20. April 2020, abrufbar unter <https://jusletter.weblaw.ch/jusissues/2020/1020/reformen-im-stiftung_6b21a4ba23.html> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 86 Vgl. Jakob Dominique, ZSR 2013 II, 185–340.
- 87 Siehe zum Ganzen ausführlich Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Jusletter vom 20. April 2020, Rn. 8 ff.
- 88 BGE 120 II 374, E. 4a.
- 89 Siehe den Beitrag von Jakob Dominique/Trajkova Renata in diesem Heft; zudem positiv geäußert haben sich etwa das CEPS, das GCP und das ZfS sowie die Organisationen Economiesuisse, Treuhand Suisse, der Schweizer Städteverband, SwissFoundations und proFonds.
- 90 Siehe Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Jusletter vom 20. April 2020, Rn. 14.
- 91 Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Jusletter vom 20. April 2020, Rn. 43 m.w.N.
- 92 Hierzu äusserten sich etwa das CEPS, proFonds sowie Treuhand Suisse und INSOS, wobei Einigkeit dahingehend herrscht, dass ein verstärktes Bedürfnis nach immer höher qualifizierten Stiftungsräten besteht, was mit dem traditionellen Verständnis von ehrenamtlicher Tätigkeit nicht mehr vereinbar ist.
- 93 Siehe den Beitrag von Jakob Dominique/Trajkova Renata in diesem Heft.
- 94 Jakob Dominique, Die Schweizer Stiftungsaufsicht – Grundlagen und Entwicklungen, in: Eckhardt Beate/Sprecher Thomas (Hrsg.), Beste Stiftungsratspraxis – Welche Aufsicht haben und welche brauchen wir?, Zürich 2019, 7 ff.
- 95 BBl 2016 4833 ff., vgl. auch: Erläuternder Bericht des EDI zum Entwurf des Bundesgesetzes über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESAG) vom 2. März 2016, abrufbar unter <<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/43283.pdf>> (zuletzt besucht am 26. Januar 2021).
- 96 Jakob Dominique, Die Schweizer Stiftungsaufsicht – Grundlagen und Entwicklungen, 7 ff.
- 97 Siehe den Beitrag von Jakob Dominique/Trajkova Renata in diesem Heft.
- 98 Es äusserten sich hierzu etwa das ZfS, das CEPS, das GCP sowie die Verbände SwissFoundations und proFonds, die den Vorschlag vorbehaltlos unterstützen und unterstreichen, dass dadurch die unsachgemässe Praxis beseitigt würde, ohne eine jedermann zugängliche Populärbeschwerde zu schaffen.
- 99 Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Jusletter vom 20. April 2020, Rn. 48.
- 100 Siehe zum Ganzen Opel Andrea, Zeit für Veränderungen im schweizerischen Gemeinnützigkeitssteuerrecht, Zeitschrift für das Recht der Nonprofit Organisationen (npOR) 2017, 240 ff.; Opel Andrea, Ehrenamtlichkeit als Voraussetzung der Steuerbefreiung – ein alter Popf?, Steuer Revue (StR) 2019, 84 f.
- 101 Zum Ganzen siehe: CEPS/ Globalance Bank (2020): Vermögensverwaltung und Nachhaltigkeit bei Schweizer Stiftungen, https://ceps.unibas.ch/fileadmin/user_upload/ceps/5_Praxistransfer/Impact_Investing/Vermögensverwaltung_und_Nachhaltigkeit_bei_Schweizer_Stiftungen.pdf; CEPS/ Alternative Bank Schweiz (2020): Mit Wirkung anlegen: Ein Leitfaden für Stiftungen, https://ceps.unibas.ch/fileadmin/user_upload/ceps/5_Praxistransfer/Leitfaden_Impact_Investing/Mit_Wirkung_anlegen_Web.pdf; Der vollständige Benchmark-Report 2020. SwissFoundations, ist nur für teilnehmende Verbandsmitglieder erhältlich. Die wichtigsten Zahlen werden auf der SwissFoundations-Website vorgestellt: <https://www.swissfoundations.ch/aktuell/benchmark-2020/>.
- 102 Doing Better. More Efficiently: Measuring and Enhancing Philanthropic Vitality (philanthropic-vitality.ch)
- 103 <https://www.alliancemagazine.org/analysis/ford-foundations-plan-to-issue-debt-intriguing-for-its-novelty-though-not-ready-to-be-replicated-globally/>.
- 104 https://ssir.org/should_foundations_increase_their_payouts_during_big_crises.
- 105 Bericht des Bundesrats vom 14. Dezember 2018, Rechtliche Grundlagen für Distributed Ledger -Technologie und Blockchain in der Schweiz, Eine Auslegeordnung mit Fokus auf dem Finanzsektor, abrufbar unter <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/55150.pdf> (zuletzt besucht am 15. März 2021).
- 106 Bericht des Bundesrats vom 14. Dezember 2018, Rechtliche Grundlagen für Distributed Ledger -Technologie und Blockchain in der Schweiz, Eine Auslegeordnung mit Fokus auf dem Finanzsektor, 35, abrufbar unter <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/55150.pdf> (zuletzt besucht am 15. März 2021).
- 107 Moore James F., Predators and Prey: A new Ecology of Competition, Harvard Business Review, 1993.
- 108 Valdez-De-Leon Omar, How to Develop a Digital Ecoystem: a Practical Framework, Technology Innovation Management Review, 2019.
- 109 Iansiti Marco/Lakhani Karim R., The Truth about Blockchain, Harvard Business Review, 2017.

**V.
STUDIEN UND
NEUERSCHEINUNGEN
2020**

- Alternative Bank Schweiz/Center for Philanthropy Studies (Hrsg.), **Mit Wirkung anlegen: Ein Leitfaden für Stiftungen**, Basel/Olten 2020.
- Arnold Arnd/Burgard Ulrich/Droege Michael/Hüttemann Rainer/Jakob Dominique/Leuschner Lars/Rawert Peter/Roth Gregor/Schauhoff Stephan/Segna Ulrich/Weitemeyer Birgit, **Professorenentwurf zur Stiftungsrechtsreform 2020**, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP), Beilage zu ZIP 10/2020, 1 ff.
- Arnold Arnd/Burgard Ulrich/Jakob Dominique/Roth Gregor/Weitemeyer Birgit, **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 28.9.2020**, Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organsationen (npoR) 6/2020, 294 f.
- Bächli Bruno, **Nachlassplanung und Erbschaftssteuer**, Zürich 2020.
- Bechaalany Sarah/Gabellon Adrien, **La responsabilité du conseil de fondation envers l'institution de prévoyance**, Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (GesKR) 1/2020, 101 ff.
- Butterstein Alexandra, **Rechtsvergleichende Betrachtung der Errichtung einer Substiftung und des Trust Decanting**, Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ) 3/2020, 208 ff.
- Fisher Philipp, **Réparation du dommage infligé à des biens culturels**, LawInside. 4/2020.
- Gabellon Adrien/De Oliveira Inès, **Les bénéficiaires des fondations de droit privé**, Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 3/2020, 296 ff.
- Gasser Johannes, **Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar**, 2. Aufl., Wien/München/Bern 2020.
- Gehringer Theresa, **Corporate Foundations as Partnership Brokers in Supporting the United Nations' Sustainable Development Goals (SDGs)**, Sustainability, 12(18) 2020, 7820 ff.
- Grüninger Harold, **Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich – Neue Stiftungen, Literatur, Entscheide**, successio 2/2020, 134 ff.
- Jakob Dominique, **Stiftungsartige Erscheinungsformen im Ausland - Rechtsvergleichender Überblick**, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5, 5. Aufl., München 2021, 90 S.
- Jakob Dominique, **Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Zugleich ein Beitrag des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich zum Vernehmlassungsverfahren der parlamentarischen Initiative Luginbühl (14.470)**, Jusletter vom 20. April 2020 (Nachdruck in Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organsationen (npoR) 5/2020, 239 ff.).
- Jakob Dominique/Eichenberger Lukas/Kalt Michelle/Savanovic Ivana/Studhalter Laura/Trajkova Renata, **Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2020**, njus.ch, Bern 2021 (erscheint im Frühsommer 2021).
- Jakob Dominique/Eichenberger Lukas/Kalt Michelle/Trajkova Renata/Walter Fabienne, **Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2019**, njus.ch, Bern 2020.
- Jakob Dominique/Jakob Julia/Trajkova Renata, **Country Profile Switzerland**, in: Dafne-EFC Philanthropy Advocacy, 2020 Legal Environment for Philanthropy in Europe, 2021, abrufbar unter www.philanthropyadvocacy.eu.
- Jakob Dominique/Trajkova Renata, **Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht/Le point sur le droit des associations et fondations**, Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 21/2020, 705 ff.
- Jacquemet Guillaume, **Compensation of Nonprofit Board Members: A New End That Justifies the Means?**, NORRAG special issue 04, New Philanthropy and the Disruption of Global Education, 75–79.
- Jaquet François/Cova Florian, **Beyond moral dilemmas: The role of reasoning in five categories of utilitarian judgment**, Cognition 209/2020.
- Kipfer-Berger Jonas/von Schnurbein Georg, **Praktische Probleme der Bestellung des Stiftungsrats**, Expert Focus 12/2019, 92–94.
- Krämer Cathrin, **Die unselbständige Stiftung von Todes wegen**, Diss. Bochum, Berlin 2020.
- Kratz-Ulmer Aline, **Ist der Anlegerkreis der Anlagestiftung noch zeitgemäss?**, Expert Focus 4/2020, 224 ff.
- Kratz-Ulmer Aline, **Wirkungsvollere Stiftungstätigkeit mittels «Foundation Diversity Management»**, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW) 4/2020, 460 ff.
- Kratz-Ulmer Aline/Schudel Jan, **Digitale Transformation in Förderstiftungen**, Stiftung & Sponsoring 4/2020, 24 ff.
- Kratz-Ulmer Aline, **Mehr Vielfalt in Stiftungsräten**, Fundraiser-Magazin 02/2020, 48–49.

- Kratz-Ulmer Aline, **Les fondations face au COVID 19**, Aspects 1/2020, 41.
- Kriemler Roland, **Steuern und Abgaben bei Anlagestiftungen**, Expert Focus 1-2/2020, 63 ff.
- Lideikyte-Huber Giedre, **Tax Incentives for Charitable Giving as a Policy Instrument: Theoretical Discussion and Latest Economic Research**, World Tax Journal 12/2020.
- Lideikyte-Huber Giedre/Peter Henry, **Encouraging Sustainable Investments through Direct Tax Relief: Swiss and EU State Aid Legal Framework**, IFF Forum für Steuerrecht 3/2020.
- Oberle Sven/Schüttpelz Daniel/Cadisch Michael, **Besteuerung von Zuwendungen einer Schweizer Stiftung an deutsche Begünstigte**, Expert Focus 4/2020, 247 ff.
- OECD, **Taxation and Philanthropy**, OECD Tax Policy Studies, OECD Publishing Paris, 27/2020.
- OECD/Geneva Centre for Philanthropy, **Taxation and Philanthropy**, Policy brief, 11/2020.
- Oesterhelt Stefan/Opel Andrea: **Abkommensberechtigung liechtensteinischer Stiftungen und Anstalten**, Steuer Revue (StR) 1/2020, 2 ff.
- Opel Andrea, **Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht im Jahr 2019 – Zugleich zum Vorschlag einer Corona-Erbschaftssteuer**, successio 3/2020, 227 ff.
- Panico Paolo, **Private Foundations and EU beneficial ownership registers: towards full disclosure to the general public?**, Trusts & Trustees, Vol. 26, No. 6, July 2020, 493 ff.
- Prophil, **Voyage au pays des fondations actionnaires – 1^{er} guide pratique**, les guides pratiques de Prophil, 01/2020.
- Rieger Sebastian/Kipfer-Berger Jonas, **§ 10 Gemeinnützige Stiftungen und Vereine**, in: COVID-19 – Ein Panorama der Rechtsfragen zur Corona-Krise, Basel 2020.
- Riemer Hans-Michael, **Berner Kommentar, Die juristischen Personen, Die Stiftungen**, Art. 80–89c ZGB, 2. Aufl., Bern 2020.
- Roza Lonneke/Bethmann Stephan/Meijs Lucas/von Schnurbein Georg (Hrsg.), **Handbook on Corporate Foundations**, Cham 2020.
- Saint-Amans Pascal/Peter Henry, **Tax support for Philanthropy: Striking the right balance**, Geneva Centre for Philanthropy (blog), 27.11.2020.
- Sprecher Thomas/Egger Philipp/von Schnurbein Georg, **Swiss Foundation Code 2021**, Bern 2021 (erscheint im Juni 2021).
- Tieffenbach Emma, **Redistribuer le sang: le confisquer, le vendre ou le donner?, Donner de son sang, ouvrage collectif sous la direction de Jean-Daniel Tissot et Philippe Schneider**, Edition Favre, Lausanne-Paris, 07/2020, 223–251.
- Ventura Livia/Schüssler Thomas, **Hybride Rechtsformen für das soziale Unternehmertum. Die italienische Società Benefit und die deutsche Perspektive**, Recht der Internationalen Wirtschaft 7/2020, 405–411.
- Ventura Livia, **Public procurement e sostenibilità. Convergenze trasversali dei sistemi giuridici contemporanei**, Diritto del commercio internazionale 1/2020, 243–282.
- Ventura Livia, **The Essential Role of Enterprises for an Inclusive and Sustainable Development: Towards a New Uniform Model Law for the Social Enterprise?**, 17 European Company Law Journal 1/2020, 7–14.
- von Schnurbein Georg/Hengevoss Alice, **Grantee Review Report 2019**, Basel 2020.
- von Schnurbein Georg, **Fundraising und Governance**, in: Urselmann Michael (Hrsg.), **Handbuch Fundraising**, 2. Aufl., Wiesbaden 2020.
- von Schnurbein Georg, **Transitioning to Strong Partnerships for the Sustainable Development Goals**, Basel 2020.
- Vogel Peter, Eichenberger Etienne, Kurzak Malgorzata, **Family Philanthropy Navigator**, Lausanne, 2020
- Vogt Domenik, **Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt, Eine Rechtsform zwischen Kapitalgesellschaft und Stiftung**, Diss. Zürich, Mauren 2020.
- Zellweger Raphael/Uttinger Laurence, **Die Informationspflicht von 1^e-Stiftungen**, Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 10/2020, 1302 ff.

KURZPORTRÄT DER HERAUSGEBER



Katharina Guggi, M.A. HSG

Katharina Guggi ist seit 2017 verantwortlich für Kommunikation & Digitale Strategie bei SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen. In dieser Funktion setzt sie sich für eine faktenbasierte, positive Wahrnehmung von gemeinnützigen Stiftungen ein und engagiert sich für den nachhaltigen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und die Vernetzung mit diversen Partnern. Katharina Guggi hat ihr Studium 2016 mit dem Master in Management, Organization Studies and Cultural Theory an der Universität St. Gallen abgeschlossen. Zuvor hat sie an der Universität Wien Kunstgeschichte, Geschichte und Recht studiert. Im Stiftungssektor ist sie seit 2014 tätig.



Julia Jakob, ass. iur.

Julia Jakob ist seit 2020 zuständig für den Bereich Recht & Politik bei SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen. Neben ihrer Tätigkeit bei SwissFoundations ist sie Mitarbeiterin am Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich und Geschäftsführerin der Ingeborg Dénes-Muhr Stiftung. Julia Jakob hat an der Universität München Rechtswissenschaften studiert. Bevor sie 2007 in die Schweiz kam, war sie beim Freistaat Bayern als Richterin am Verwaltungsgericht München sowie als Regierungsrätin am Bayerischen Staatsministerium des Innern und bei der Regierung von Oberbayern tätig. Sie verfügt über langjährige Erfahrung als Geschäftsführerin von Stiftungen und als Stiftungsrätin.



Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob studierte Rechtswissenschaften in Augsburg, München und Lund (Schweden). Er habilitierte sich mit der Schrift «Schutz der Stiftung – Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen» und besitzt die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Zivilverfahrensrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Steuerrecht. Seit 2007 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht an der Universität Zürich, wo er 2008 das Zentrum für Stiftungsrecht (www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch) sowie 2010 den Zürcher Stiftungsrechtstag ins Leben gerufen hat. Dominique Jakobs Forschungsschwerpunkte liegen im nationalen und internationalen Stiftungsrecht (mit einem Fokus auf schweizerische, liechtensteinische und deutsche Beziehungen) sowie in der Nachlassplanung und Vermögensgestaltung (unter Einbezug von Trusts). Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen im In- und Ausland und fungiert als Berater von Regierungen, Finanzinstituten, Unternehmen, Stiftungen, Familien und Privatpersonen. Er ist Mitglied der International Academy of Estate Trust Law (TIAETL) und wird seit 2017 von American Lawyer / Legal Week in die Private Client Global Elite gewählt.



Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Prof. Dr. Georg von Schnurbein ist Associate-Professor für Stiftungsmanagement an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Gründungsdirektor des Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, das von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, initiiert wurde. Er studierte Betriebswirtschaftslehre mit Nebenfach Politikwissenschaften an den Universitäten Bamberg, Fribourg und Bern. Georg von Schnurbein ist Mitglied des Editorial Board von «Nonprofit Management & Leadership» und Mitherausgeber des Swiss Foundation Code. Seine Forschungsschwerpunkte sind Nonprofit Governance, Finanzmanagement in NPO und Wirkungsmessung.



Center for Philanthropy Studies (CEPS)

Universität Basel

Steinengraben 22

CH-4051 Basel

Tel.: +41 61 207 23 92

E-Mail: ceps@unibas.ch

www.ceps.unibas.ch



**Universität
Zürich**

Zentrum für Stiftungsrecht

Zentrum für Stiftungsrecht

Universität Zürich

Treichlerstrasse 10/15

CH-8032 Zürich

Tel.: +41 44 634 15 76

E-Mail: stiftungsrecht@rwi.uzh.ch

www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

SwissFoundations

SwissFoundations

Verband der Schweizer Förderstiftungen

Haus der Stiftungen

Kirchgasse 42

CH-8001 Zürich

Tel.: +41 44 440 00 10

E-Mail: info@swissfoundations.ch

www.swissfoundations.ch

ISBN: 978-3-9524819-8-1